

Herausgabemonat Februar 2025

Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Umwelt, Wasserversorgung, Land- und Forstwirtschaft
Herr Richter Telefon: 0345 2318-304

Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald Telefon: 0345 2318-702

Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann Telefon: 0345 2318-777
Frau Booch Telefon: 0345 2318-715
Herr Friedl Telefon: 0345 2318-719
Telefax: 0345 2318-913
E-Mail: info@statistik.sachsen-anhalt.de

Internet: <https://statistik.sachsen-anhalt.de>
X (ehem. Twitter): @StatistikLSA
Mastodon: @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de
Bluesky: @statistiklsa.bsky.social

Vertrieb: Telefon: 0345 2318-718
E-Mail: shop@statistik.sachsen-anhalt.de

**Bibliothek und
Besucherdienst:** Merseburger Straße 2
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Telefon: 0345 2318-714
E-Mail: bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de

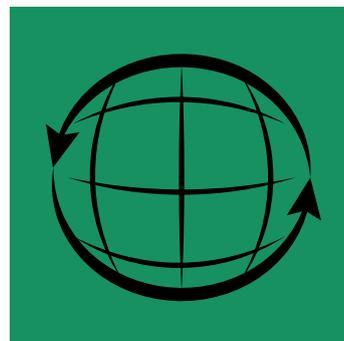
Herausgabe: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt
Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 20 11 56
06012 Halle (Saale)

© Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

© GeoBasis-DE / LVermGeo ST
dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Bezug: kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6Q201

Statistischer Bericht



Abfallwirtschaft, Recycling

Abfallwirtschaft

Jahr 2022

Land Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis		Seite
	Vorbemerkungen	4
1.	Berichtseinheiten	9
2.	Abfallentsorgung	10
2.1	Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	10
2.2	Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln	12
2.3	Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996	19
2.4	Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2022 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln	21
2.5	Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2022	22
2.6	Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2022	22
2.7	Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2022 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen	23
2.8	Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2022	24
2.9	Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2022	24
2.10	Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2022	25
3.	Verwertung von Abfällen in übertägigen und untertägigen Abbaustätten	26
3.1	Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten im Jahr 2022 nach ausgewählten Abfallarten	26
3.2	Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2022 nach Abfallkapiteln	27
4.	Aufkommen gefährlicher Abfälle	28
4.1	Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2022 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib	28
4.2	Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2022 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib	29
5.	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen	30
5.1	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996	30
5.2	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2020	31
5.3	Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2022	33
6.	Abfallerzeugung 2022	34
6.1	Nach Abfallkapiteln	34
6.2	Nach Wirtschaftszweigen	35
6.3	Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklasse	35

7.	Haushaltsabfälle	36
7.1	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	36
7.2	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen	37
7.3	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen	38
7.4	Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib	39
8.	Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte im Jahr 2022	40
9.	Grafiken	

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erhebungen über die **Abfallentsorgung**, die **Verwertung von Abfällen in über- oder untertägigen Abbaustätten**, die **Entsorgung gefährlicher Abfälle**, die **Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen**, die **Stichprobenerhebung zur Abfallerzeugung**, die **Haushaltsabfälle** und die **Erstbehandlung von Elektro- und Elektronikgeräten** für das **Berichtsjahr 2022**.

Für das Berichtsjahr 2022 wurden die o. g. Erhebungen auf der Grundlage des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei Betreibern von Entsorgungsanlagen durchgeführt. Einbezogen werden insbesondere nach der Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchV) genehmigte Anlagen, in denen Abfälle (eigene oder von Dritten übernommene) beseitigt oder verwertet werden.

In die Berichterstattung des Jahres 2022 sind alle gefährlichen Abfälle einbezogen worden (bis 2003 nur eigene besonders überwachungsbedürftige Abfälle und deren Entsorgung in eigenen Anlagen).

Die Ergebnisse liefern Aufschluss über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle, sowie über die Art und Ausstattung der Entsorgungsanlagen. Die Erhebung über die Verwertung von Abfällen in über-tägigen Abbaustätten wird bei den Betreibern dieser Abbaustätten durchgeführt.

Die Erhebung über die Verwertung bergbau fremder Abfälle im unter-tägigen Bergbau wird bei Betrieben und Einrichtungen durchgeführt, die einen bergbaulichen Versatz vornehmen.

Als Datenquelle für die Erhebung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle dienen die Begleitscheine, die nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der Nachweisverordnung zu führen sind. Die Daten der Begleitscheine werden in der für die Überwachung zuständigen Behörde mit dem Abfallüberwachungssystem ASYS erfasst, bearbeitet und an das Statistische Landesamt übergeben.

Die zweijährliche Erhebung über die Entsorgung bestimmter Abfälle wird bei Betreibern von Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen und Betreibern von Asphaltmischanlagen durchgeführt.

Die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen nach Art und Menge wird seit 2006 alle 4 Jahre als Stichprobenerhebung durchgeführt, das heißt, bundesweit werden höchstens 20 000 Betriebe befragt.

Als Auswahlgrundlage wurde die Betriebsgröße, ausgehend von der Anzahl der Beschäftigten, herangezogen. Die Abschneidegrenzen sind je nach Wirtschaftszweigen unterschiedlich. Ziel der Erhebung ist es, ein umfassendes Bild über die in den Wirtschaftsbereichen erzeugten Abfallmengen zu erhalten. Sie dient u. a. als Grundlage für die Berichterstattung nach der EU-Abfallstatistikverordnung, die einen ausführlichen Nachweis des Abfallaufkommens nach Abfallarten und Herkunft der Abfälle nach Wirtschaftsbereichen fordert.

In die Erhebung über die Erzeugung von Abfällen wurden die Abfälle der Wirtschaftsbereiche Baugewerbe sowie die Siedlungsabfälle aus privaten Haushalten nicht einbezogen.

Die Grundlage der Daten der Erhebung über die Haushaltsabfälle sind die jährlich zu erstellenden Siedlungsabfallbilanzen der Kreise, die beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Land zusammengefasst werden. Ziel der Erhebung ist die Bereitstellung von Daten über das Abfallaufkommen der Haushalte.

Die Erhebung über die Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten wird jährlich bei Unternehmen, Einrichtungen und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durchgeführt, die die Erstbehandlung von Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) durchführen. Erfragt werden die Mengenströme bis zur Verwertung, das sind Angaben über Art, Menge und Verbleib der entsorgten Abfälle.

Grundlage der erfassten Abfallarten war bis Berichtsjahr 1998 der Abfallartenkatalog der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), seit Berichtsjahr 1999 der Europäische Abfallkatalog (EAK) und seit Berichtsjahr 2002 der Abfallkatalog auf Basis der „Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses“ (EAV).

Die Darstellung der Wirtschaftszweige erfolgt in den Tabellen 4.1 sowie in den Tabellen 5.3 und 6.2 nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ).

Definitionen

Abfälle

Abfälle im Sinne des § 3 KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihre Besitzerinnen und Besitzer entledigen, entledigen wollen oder entledigen müssen. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die für neue Verwendungsmöglichkeiten verarbeitet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Abfallbeseitigung

Bei der Abfallbeseitigung werden Abfälle, die nicht weiter aufbereitet werden können, dauerhaft aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust, zum Beispiel durch Deponierung.

Abfallbewirtschaftung

Abfallbewirtschaftung im Sinne des § 3 KrWG sind die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren, der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Tätigkeiten, die von Händlern und Maklern vorgenommen werden.

Abfallentsorgung

Abfallentsorgung im Sinne des § 3 KrWG sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung.

Abfallverwertung

Bei der Abfallverwertung werden Abfälle stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt. Die stoffliche Verwertung beinhaltet die Substitution von Rohstoffen durch das Gewinnen von Stoffen aus Abfällen (sekundäre Rohstoffe) oder die Nutzung der stofflichen Eigenschaften der Abfälle für den ursprünglichen Zweck mit Ausnahme der unmittelbaren Energiegewinnung. Die energetische Verwertung beinhaltet den Einsatz von Abfällen als Ersatzbrennstoff.

Asphaltmischanlagen

Asphaltmischanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Ausbauasphalt.

Bauabfälle

Bauabfälle sind alle im Zusammenhang mit Bauleistungen anfallenden Materialien. Es ist ein zusammenfassender Oberbegriff für Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch oder Baustellenabfälle.

Bauschuttzubereitungsanlagen

Bauschuttzubereitungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung für die Verwertung oder Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen.

Biologische Behandlungsanlagen

Biologische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen, auf die die Vorschriften des KrWG Anwendung finden.

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen

Chemisch/physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen, in denen durch chemische oder chemisch-physikalische Verfahren Abfälle zur weiteren Entsorgung behandelt werden.

Deponien

Eine Deponie ist eine Abfallentsorgungsanlage zur dauerhaften, geordneten und kontrollierten Ablagerung von Abfall ohne/oder nach einer Vorbehandlung.

Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff oder zu anderen Zwecken.

Gefährliche Abfälle

Als gefährliche Abfälle gelten Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße eine Gefahr für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen, explosiv oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten bzw. hervorbringen können. Sie sind in der Abfallverzeichnis-Verordnung gesondert gekennzeichnet.

Die Erzeugerinnen und Erzeuger, Besitzerinnen und Besitzer, Sammlerinnen und Sammler, Beförderinnen und Beförderer und Entsorgerinnen und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Vor der Änderung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 15. Juli 2006 wurden Abfälle in „besonders überwachungsbedürftig“, „überwachungsbedürftig“ und „nicht überwachungsbedürftig“ klassifiziert. Diese Begriffsbestimmungen im deutschen Abfallrecht wurden somit an die europäische Terminologie angepasst. Die „besonders überwachungsbedürftigen Abfälle“ werden seither als „gefährliche Abfälle“, alle übrigen Abfälle als „nicht gefährliche Abfälle“ bezeichnet.

Hausmüll

Unter Hausmüll werden Abfälle verstanden, die hauptsächlich aus privaten Haushalten stammen. Sie werden von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behältern transportiert und der weiteren Entsorgung zugeführt. Die Position Hausmüll beinhaltet in Abhängigkeit vom jeweiligen Sammelsystem in regional unterschiedlichem Umfang auch zusammen mit Hausmüll eingesammelte hausmüllähnliche Gewerbeabfälle. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle von Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie, die über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt werden.

Leichtstofffraktionen

Leichtstofffraktionen sind Gemische von Verkaufsverpackungen aus Materialien wie Kunststoff, Verbunden, Aluminium oder Weißblech.

Mobile/semimobile Anlagen

Mobile und semimobile Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die mit Hilfe von Sattelschleppern oder Anhängern zu verschiedenen Standorten transportiert werden können. Dazu gehören auch selbstfahrende Anlagen (mobile Anlagen) und Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden (semimobile Anlagen).

Private Endverbraucher

Private Endverbraucher sind Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen von Verpackungen, insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen und freiberuflich tätigen Personen sowie landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe mit Ausnahme von Druckereien und sonstigen papierverarbeitenden Betrieben,

die über haushaltsübliche Sammelgefäße für Papier, Pappe, Kartonagen und Leichtverpackungen mit nicht mehr als maximal je Stoffgruppe einem Umleerbehälter im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.

Recycling

Recycling im Sinne des § 3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, nicht aber die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind.

Schredderanlagen

Schredderanlagen sind ortsfeste oder mobile mechanisch wirkende Anlagen zum Zerkleinern von unterschiedlichsten Materialien. Sie werden in der Regel eingesetzt, um sperrige, große Volumina einnehmende Abfälle (z. B. Altholz, Altautos, Bauschutt, Schrott, Kunststoffgebilde, Papier/Akten) zu zerkleinern und im Volumen zu verringern und um eine weitere Aufarbeitung (z. B. Sortierung) zu erleichtern und Wertstoffe als Rohstoffe zurückzugewinnen.

Siedlungsabfälle

Unter dem Begriff Siedlungsabfälle werden die Abfallarten Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Straßenkehricht, Marktabfälle, kompostierbare Abfälle aus der Biotonne, Garten- und Parkabfälle, sowie Abfälle aus der Getrenntsammlung von Papier, Pappe, Karton, Glas, Kunststoffen, Holz und Elektronikteilen erfasst.

Sortieranlagen

Sortieranlagen sind Anlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Sperrmüll

Sperrmüll sind feste Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihrer Größe nicht in die im Entsorgungsgebiet vorgeschriebenen Behälter passen und getrennt vom Hausmüll gesammelt und transportiert werden.

Stationäre Anlagen

Stationäre Anlagen sind Anlagen zur Aufbereitung von Bauabfällen, die fest an einem Standort installiert sind, auch eigenständige Einheiten auf dem Gelände einer Abfallentsorgungsanlage. Dazu zählen (ab 2006, vorher bei den mobilen Anlagen) auch semimobile Anlagen, die zum Transport an einen anderen Ort in Einzelteile zerlegt werden.

Straßenkehricht

Unter Straßenkehricht werden Abfälle aus der Straßenreinigung, wie z. B. Straßen- und Reifenabrieb, Laub sowie Streumittel des Winterdienstes zusammengefasst.

Thermische Behandlungsanlagen

Bei den thermischen Behandlungsanlagen handelt es sich um technische Anlagen, deren Hauptzweck die Beseitigung des Schadstoffpotenzials des Abfalls ist (zum Beispiel Abfallverbrennungsanlagen, Pyrolyseanlagen).

Transportverpackungen

Transportverpackungen sind Verpackungen, die den Transport von Waren erleichtern, die Waren auf dem Transport vor Schäden bewahren oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden und beim Vertreiber anfallen. Container für Straßen-, Schienen-, Schiffs- oder Lufttransport sind keine Transportverpackungen. Beispiele für Transportverpackungen sind Fässer, Kisten, Kanister, Kabeltrommeln, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind.

Umverpackungen

Umverpackungen sind Verpackungen, die als zusätzliche Verpackungen zu Verkaufsverpackungen verwendet werden und nicht aus Gründen der Hygiene, der Haltbarkeit und des Schutzes der Ware vor Beschädigung oder Verschmutzung für die Abgabe an den Endverbraucher erforderlich sind. Zu

den Umverpackungen zählen u. a. Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, z. B. Flaschen, Dosen, Becher oder Tuben.

Untertagedeponien

Untertagedeponien sind Anlagen zur untertägigen Ablagerung im Salzgestein.

Übertägige Abbaustätten

Übertägige Abbaustätten sind Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz). Diese sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche, die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Verbunde

Verbunde im Sinne der Verpackungsverordnung (VerpackV) sind Verpackungen aus unterschiedlichen, von Hand nicht trennbaren Materialien, von denen keines einen Masseanteil von 95 Prozent überschreitet.

Vergärungsanlagen

Vergärungsanlagen sind Anlagen, in denen Biomasse mithilfe von Mikroorganismen unter anaeroben Bedingungen (Sauerstoffausschluss) in Biogas und einen Gärrest umgewandelt wird.

Verkaufsverpackungen

Verkaufsverpackungen sind Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen. Verkaufsverpackungen im Sinne der VerpackV sind auch Verpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe der Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen (Serviceverpackungen) sowie Einweggeschirr.

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Vorbereitung zur Wiederverwendung im Sinne des §3 KrWG ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte

Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte sind Einrichtungen, in denen mittels geeigneter Anlagen Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig mit dem Ziel der Schadstoffentfrachtung und Wertstoffrückgewinnung demontiert werden.

Hinweis

Die Erhebungsbogen zu den verschiedenen Anlagenarten der Erhebung der Abfallentsorgung sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

Zeichenerklärungen/Erläuterungen

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
 - = genau Null oder auf Null geändert
 . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
 davon = es erfolgt eine vollständige Aufgliederung einer Gesamtheit in Teile
 darunter = es erfolgt eine Ausgliederung einzelner Teile aus einer Gesamtheit
 WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008

Auf- und Abrundungen

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelabgaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

1. Berichtseinheiten

Art der Entsorgungsanlagen	1996	2005	2010	2015	2020	2021	2022
Anlagen und Unternehmen	Anzahl						
Abfallanlagen¹	131	335	349	390	427	415	408
darunter							
Deponien	48	41	39	38	45	45	43
darunter Deponien in der Stilllegungsphase	.	-	29	29	33	34	31
thermische Behandlungsanlagen	-	10	13	13	12	12	12
chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	1	14	17	22	27	28	25
Schredderanlagen	2	19	23	27	33	31	32
biologische Behandlungsanlagen	45	98	79	99	118	112	115
Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen	23	54	47	58	53	53	52
Betriebliche Anlagen²	48
Anlagen zur übertägigen Verwertung von Abfällen	33	63	61	59	67	67	64
Anlagen zur untertägigen Verwertung von Abfällen	3	3	3	3	3	2	2
Bauschuttzubereitungsanlagen	98	.	71	.	94	.	98
Asphaltmischanlagen	21	.	25	.	22	.	22
Einsammler von Verpackungen							
Einsammler von Verkaufsverpackungen bei privaten Endverbrauchern	42	.	.	27	14	.	.
Einsammler von Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen bei gewerblichen und industriellen Endverbrauchern	62	45	40	34	30	.	.

¹ einschließlich Sortieranlagen und Zerlegeeinrichtungen, ab 2004 einschließlich betriebliche Anlagen

² einschließlich betriebliche Anlagen zur Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle

2. Abfallentsorgung

2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Deponien ¹	1996	48	3 673 421	.	3 575 006	.	-	.
	2005	41	2 764 791	.	1 884 253	793 567	.	.
	2010	10	174 840	.	76 074	36 735	.	.
	2015	9	523 709	.	317 728	164 797	.	.
	2020	12	1 493 807	.	971 551	450 630	.	.
	2021	11	1 408 984	.	786 258	536 846	.	.
	2022	12	1 243 500	.	786 071	329 908	.	.
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-	-
	2005	10	694 375	43 277	340 798	305 447	4 854	.
	2010	13	2 261 492	46 056	.	1 401 728	.	.
	2015	13	2 427 273	37 912	817 449	1 517 097	54 815	.
	2020	12	2 483 634	31 890	846 463	1 592 064	13 218	.
	2021	12	2 526 695	34 854	849 277	1 637 203	5 362	.
	2022	12	2 301 052	.	872 654	1 395 004	.	.
Feuerungsanlagen	2005	6	610 977	.	166 712	406 747	.	.
	2010	9	733 618	-	.	398 377	.	.
	2015	10	735 874	.	239 992	444 339	.	.
	2020	11	888 108	.	400 113	452 225	.	.
	2021	11	900 785	.	388 100	463 553	.	.
	2022	10	740 002	.	374 212	334 298	.	.
Chemisch - physikalische Behandlungsanlagen	1996	1	.	.	.	-	-	-
	2005	14	62 171	.	.	38 380	941	.
	2010	17	227 456	16 574	87 182	122 964	736	.
	2015	22	443 051	.	204 796	228 009	.	.
	2020	27	705 664	.	374 371	292 190	.	.
	2021	28	902 720	.	359 866	488 012	.	.
	2022	25	771 765	69 810	201 189	488 114	12 653	.
Schredderanlagen	1996	2	-	-
	2005	19	640 444	.	354 909	247 274	.	.
	2010	23	541 164	.	286 988	.	131 762	.
	2015	27	709 941	.	.	367 200	19 876	.
	2020	33	638 911	.	275 805	325 639	.	.
	2021	31	709 677	.	322 867	329 846	.	.
	2022	32	623 410	.	284 315	281 509	.	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	45	214 727	.	112 771	.	-	.
	2005	98	887 312	56 573	371 388	424 026	35 325	.
	2010	79	707 579	34 570	377 936	295 073	-	.
	2015	99	1 061 613	102 958	603 588	.	.	.
	2020	118	1 278 414	286 591	598 624	393 199	-	.
	2021	112	1 325 409	403 943	575 304	346 162	-	.
	2022	115	1 284 787	425 421	513 872	345 495	-	.

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.1 Herkunft der an Abfallanlagen angelieferten Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle				
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus			
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland	eigener auf dem Gelände befindlicher Anlage
Anzahl	Tonnen							
Sonstige Behandlungs- anlagen ²	1996	12	109 585	.	104 600	.	-	.
	2005	37	1 600 236	42 848	847 358	591 343	118 687	.
	2010	59	2 122 707	37 846	848 334	1 111 214	125 314	.
	2015	63	2 664 716	63 688	892 778	1 591 108	117 142	.
	2020	72	3 251 861	51 238	1 146 583	1 873 018	181 023	.
	2021	71	3 128 150	59 347	1 103 822	1 837 426	127 555	.
	2022	72	3 100 899	56 337	1 153 524	1 750 143	140 895	.
Sortieranlagen	1996	20
	2005	43	1 307 221	-	608 979	578 898	119 343	.
	2010	42	918 766	.	600 250	.	-	.
	2015	51	1 113 806	316	744 464	351 335	17 691	.
	2020	43	1 091 525	.	717 448	345 914	.	.
	2021	40	1 038 426	.	645 081	354 425	.	.
	2022	40	990 481	.	586 207	373 448	.	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2005	11	5 333	.	.	2 569	-	.
	2010	5	5 533	-	1 889	.	.	.
	2015	7	10 859	-	.	.	-	.
	2020	10	14 848	.	.	7 538	-	.
	2021	13	15 540	.	11 708	.	-	.
	2022	12	14 950	.	8 325	.	-	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	56	8 062	-	7 474	588	-	.
	2010	63	10 855	-	10 373	.	.	.
	2015	60	11 904	-	11 251	645	8	.
	2020	56	11 508	-	.	1 275	.	.
	2021	52	9 845	-	8 911	.	.	.
	2022	47	7 606	-	6 785	.	.	.
Insgesamt	1996	131	4 162 573	.	3 912 217	233 790	-	16 566
	2005	335	8 580 922	229 827	4 602 910	3 388 839	359 345	.
	2010	320	7 704 010	200 436	3 423 739	3 807 396	272 439	.
	2015	361	9 702 744	281 231	4 163 687	5 020 352	237 474	.
	2020	394	11 858 281	508 774	5 348 174	5 733 691	267 641	.
	2021	381	11 966 230	664 143	5 051 194	5 998 220	252 673	.
	2022	377	11 078 452	684 395	4 787 154	5 305 293	301 611	.
darunter gefährliche Abfälle	2022	139	1 229 168	24 295	312 883	737 749	154 240	.

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
Deponien							
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	9	120 465	.	.	51 622	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	5	2 823	-	.	.	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	9	503 769	-	267 332	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	578 287	-	484 967	.	.
Thermische Behandlungsanlagen							
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	5	940	-	.	.	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	5	22 962	-	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	22 249	.	.	.	-
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	4	1 367	-	.	.	-
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	7	17 524	.	4 683	12 744	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	8	41 906	-	21 509	20 397	-
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	6	26 906	-	8 106	18 800	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	9	1 323 994	.	479 802	817 204	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	835 645	.	.	490 662	-
Feuerungsanlagen							
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	2	.	.	-	.	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	7	526 127	-	306 489	.	.
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen							
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	13	35 265	-	.	28 472	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	10	33 034	-	.	15 973	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	6 127	-	498	5 629	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10	112 468	-	.	92 403	.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	7	31 730	-	4 949	26 782	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	8	12 154	.	1 807	8 379	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	5	5 569	.	4 717	.	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	7	109 463	.	.	53 509	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	13	402 201	.	100 626	245 379	.
	Schredderanlagen						
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	6	4 169	-	.	.	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	2
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	8	8 646	-	.	.	-
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	8	29 194	.	.	23 837	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	21	197 302	-	168 032	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	15	279 553	.	32 827	205 638	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	13	62 462	-	.	.	-
	Biologische Behandlungsanlagen						
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	41	521 354	419 874	84 038	17 442	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	7	1 261	-	1 261	-	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
		Anzahl ¹	Tonnen				
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	45	219 762	.	.	141 866	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	84	540 744	2 962	351 978	185 804	-
Sonstige Anlagen²							
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	3	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	7	18 630	-	.	.	-
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	7	8 974	-	.	5 256	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	13	26 378	-	.	17 958	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	16 225	-	.	8 762	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	11	102 663	.	34 977	46 980	.
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	3	3 988	-	.	.	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	19	64 354	-	19 407	38 056	6 890
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	8	.	-	7 189	.	.

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	23	91 473	-	11 170	61 425	18 879
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	26	17 461	-	7 215	9 167	1 079
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	33	450 516	.	183 586	239 841	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	51	1 952 648	.	729 526	1 158 505	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	32	164 376	-	115 141	.	.
Sortieranlagen							
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	6	1 477	-	.	.	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	2	.	-	.	.	.
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	30	340 982	-	.	173 182	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	14	13 642	-	.	4 021	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	27	169 291	.	143 527	20 621	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	23	102 457	.	40 755	61 463	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	32	316 837	-	223 368	88 048	5 421

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
	Zerlegeeinrichtungen						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	7	1 863	-	615	1 248	-
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	8	10 693	-	7 656	3 038	-
	Demontagebetriebe für Altfahrzeuge						
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	45	7 606	-	6 785	.	.
	Alle Anlagen						
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	6	38 813	.	717	.	-
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	62	573 008	419 874	115 463	37 672	-
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	36	120 762	.	.	68 158	-
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	4	835	-	-	.	.
05	Abfälle aus der Erdölfaffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	5	4 911	-	4 260	.	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	21	45 094	-	8 942	34 129	2 023
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	42	119 791	.	32 631	64 635	.
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	17	23 766	-	.	14 848	.
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	5	395	-	.	.	-

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Noch 2.2 Herkunft der an Abfallanlagen im Jahr 2022 angelieferten Abfälle nach Art der Anlage und ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Art der Anlage ----- Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Input der Anlage insgesamt	Herkunft der Abfälle			
				betriebs- eigene Abfälle	fremde Abfälle aus		
					Sachsen- Anhalt	anderen Bundes- ländern	dem Ausland
Anzahl ¹	Tonnen						
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	41	496 220	70 119	136 088	276 505	13 508
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächen- bearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen- Hydrometallurgie	11	37 111	-	8 033	29 077	-
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	40	96 095	.	34 359	52 878	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brenn- stoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	17	146 631	.	12 069	.	.
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	4	457	-	111	346	-
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	76	462 399	.	181 744	254 735	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	115	200 550	.	62 673	108 812	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	101	1 366 255	.	784 994	491 733	.
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	10	28 489	-	8 891	19 598	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	173	5 385 037	87 519	2 250 310	2 934 338	112 870
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), ein- schließlich getrennt gesammelter Fraktionen	181	1 931 834	2 964	1 103 181	819 732	5 958
	Insgesamt	377	11 078 452	684 395	4 787 154	5 305 293	301 611

¹ Mehrfachzählung möglich

² sonstige Behandlungsanlage, Bodenbehandlungsanlage, mechanisch-biologische Behandlungsanlage und Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon				
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	zu vor- bereitenden Verfahren ⁵	an Direktver- werter sowie gewonnene Sekundär- rohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
Deponien	1996	13	254 485	-
	2005	8	.	7 834
	2010	5	41 581
	2015	8	29 489	.	21 819	.	.	.
	2020	4	34 123
	2021	4	44 513
	2022	5	36 211
Thermische Behandlungsanlagen	1996	-	-	-	-	-	-	-
	2005	8	226 721	.	218 023	.	.	.
	2010	11	810 598	.	780 959	.	.	.
	2015	11	869 487	.	863 024	.	.	.
	2020	11	831 713	.	826 651	.	.	.
	2021	11	849 796	.	840 254	.	.	.
	2022	10	809 432	.	800 238	.	.	.
Feuerungsanlagen	2005	4
	2010	6	132 611
	2015	5	154 710	.	105 736	.	.	.
	2020	6	123 871
	2021	6	122 740
	2022	5	66 240
Chemisch- physikalische Behandlungsanlagen	1996	1
	2005	14	29 531	2 186	17 628	.	9 717	.
	2010	17	133 851	6 783	116 712	.	10 356	.
	2015	21	298 109	79 052	210 511	.	8 546	.
	2020	24	455 930	90 415	355 296	.	.	.
	2021	25	576 359	94 818	467 853	1 039	12 649	.
2022	23	566 921	85 477	468 379	.	13 065	.	
Schredderanlagen	1996	2
	2005	19	622 042	16 204	288 371	.	317 467	.
	2010	23	549 171	.	.	.	334 844	.
	2015	26	707 160	.	305 991	.	401 168	.
	2020	30	434 053	.	346 976	.	62 118	.
	2021	28	478 164	.	387 197	.	84 215	.
	2022	29	417 829	.	334 343	.	78 136	.
Biologische Behandlungsanlagen	1996	31	6 223	4 898
	2005 ²	94	635 801	15 335	52 373	.	568 093	.
	2010	75	481 168	4 933	43 021	.	433 214	.
	2015	95	796 110	2 953	86 691	.	706 466	.
	2020	112	906 900	.	149 137	.	753 013	.
	2021	106	783 160	11 281	.	.	675 604	.
2022	106	815 859	13 247	72 520	5 925	724 167	.	

¹ ab 2004 neue Fragebogenstruktur² ab 2000 ist die Abfallposition spezifikationsgerechter Kompost enthalten³ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl⁴ ab 2002 einschließlich Sortieranlage und Zerlegeeinrichtung⁵ ab 2020 neue Fragebogenstruktur

Noch 2.3 Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen nach Art der Anlage seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon				
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	zu vor- bereitenden Verfahren ⁵	an Direktver- werter sowie gewonnene Sekundär- rohstoffe und Produkte ¹	an andere eigene auf dem Gelände befindliche Anlage(n) ¹
Sonstige Behandlungs- anlagen ³	1996	12	109 616	.	102 755	.	.	.
	2005	35	1 533 700	239 500	610 965	.	683 235	.
	2010	58	2 157 900	108 899	1 239 584	.	809 416	.
	2015	55	2 681 558	547 538	1 648 115	.	485 906	.
	2020	64	2 908 339	484 669	2 057 933	157 547	208 190	.
	2021	65	2 938 373	729 858	1 810 621	161 858	236 037	.
	2022	66	2 939 648	501 869	2 110 304	124 048	203 427	.
Sortieranlagen	1996	20
	2005	43	1 278 239	348 387	519 702	.	410 150	.
	2010	42	859 058	3 666	578 071	.	277 321	.
	2015	51	1 108 840	39 433	815 241	.	254 166	.
	2020	42	1 114 485	63 460	764 828	15 898	270 300	.
	2021	39	1 028 322	57 218	682 920	22 501	265 683	.
	2022	39	932 236	70 157	592 544	16 192	253 342	.
Zerlegeeinrichtungen	1996	3
	2005	11	5 268	168	3 647	.	1 453	.
	2010	5	5 457	.	4 765	.	.	.
	2015	7	9 981	.	8 658	.	.	.
	2020	9	12 789	.	11 861	590	.	.
	2021	11	14 574	.	13 158	.	-	.
	2022	11	13 808	.	.	-	-	.
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	2005	55	7 801	46	7 700	.	55	.
	2010	63	16 601	17	16 461	.	123	.
	2015	59	10 330	.	10 256	.	.	.
	2020	48	10 856	-	10 856	-	-	.
	2021	48	12 836	.	.	-	-	.
	2022	43	7 884	.	.	-	.	.
Insgesamt	1996	82	487 069	5 803	471 740	.	.	9 526
	2005⁴	291	4 502 475	646 327	1 865 576	.	1 990 572	.
	2010	305	5 187 995	192 608	3 072 518	.	1 922 869	.
	2015	338	6 665 774	701 123	4 076 043	.	1 888 608	.
	2020	350	6 833 059	658 332	4 677 109	193 699	1 303 919	.
	2021	343	6 848 836	915 403	4 436 668	222 576	1 274 188	.
	2022	337	6 606 067	695 001	4 464 734	174 196	1 272 136	.
darunter gefährliche Abfälle	2022	133	978 042	131 255	.	3 304	.	.

¹ ab 2004 neue Fragebogenstruktur

² ab 2000 ist die Abfallposition spezifikationsgerechter Kompost enthalten

³ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl

⁴ ab 2002 einschließlich Sortieranlage und Zerlegeeinrichtung

⁵ ab 2020 neue Fragebogenstruktur

2.4 Verbleib der von allen Abfallanlagen im Jahr 2022 abgegebenen Abfälle nach ausgewählten Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel	Abfall- anlagen	Output der Anlage insgesamt	Davon			
				zur Abfall- beseitigung	zur Abfall- verwertung	zu vor- bereitenden Verfahren	an Direktver- werter sowie gewonnene Sekundär- rohstoffe und Produkte
				Anzahl ¹	Tonnen		
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	2	.	-	.	-	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	15	2 065	1 397	668	-	-
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	12	.	.	.	-	-
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	6	.	.	.	-	-
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	10	51 545	4 186	47 191	.	.
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	20	35 099	.	33 860	-	.
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Öl-abfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	36	1 968	.	1 645	.	-
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	48	103 989	.	62 150	424	.
16	aufgeführt sind	98	118 207	44 046	43 648	.	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	79	395 528	32 459	360 750	.	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	267	5 720 433	602 809	3 774 255	137 717	1 205 652
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	60	108 776	.	103 931	3 641	.
	Insgesamt	337	6 606 067	695 001	4 464 734	174 196	1 272 136

¹ Mehrfachzählung möglich

2.5 Erzeugter Kompost nach Art der Anlage und Verwendungszweck im Jahr 2022

Art der biologischen Behandlungsanlage ¹	Biologische Behandlungsanlagen insgesamt ²	Kapazität (Nennleistung) im Jahr 2022 ³	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Erzeugter Kompost insgesamt	Davon Abgabe zur Verwendung		
					in der Land- und Forstwirtschaft	bei privaten Haushalten und für andere Zwecke	in der Landschaftsgestaltung und -pflege
					Anzahl	Tonnen	
Bioabfallkompostierungsanlagen	48	457 763	299 997	135 532	99 201	26 461	9 870
Grünabfallkompostierungsanlagen	19	210 650	108 532	33 694	21 130	11 536	1 028
Klärschlammkompostierungsanlagen	29	626 436	216 458	119 967	111 751	.	.
Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage ⁴	3	74 500	60 647	17 148	14 810	.	.
Sonstige biologische Behandlungsanlagen	6	19 000	11 739	-	-	-	-
Insgesamt	105	1 388 349	697 373	306 341	246 892	44 638	14 811

¹ ohne Biogas-/Vergärungsanlagen

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ Erfassung ab 2016

2.6 Abfallbehandlungsanlagen nach Art der Anlage und nach Nennleistung im Jahr 2022

Art der Behandlungsanlage ¹	Anlagen insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Anlagen mit der Nennleistung von ... bis ... Tonnen im Jahr ³				Nennleistung insgesamt ³
			Unter 10 000	10 000 bis 50 000	50 001 bis 100 000	mehr als 100 000	
			Anzahl	Tonnen	Anzahl		
Thermische Behandlungsanlagen	12	2 301 052	2	2	2	6	2 482
Feuerungsanlagen	10	740 002	-	4	3	3	1 499
Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen	25	771 765	8	8	3	6	1 385
Schredderanlagen	32	623 410	10	16	2	4	1 165
Biologische Behandlungsanlagen	115	1 284 787	68	39	6	2	2 787
Sonstige Behandlungsanlagen ⁴	72	3 100 899	17	25	13	17	5 428
Sortieranlagen	40	990 481	4	24	5	7	2 035
Zerlegeeinrichtungen	12	14 950	9	2	-	1	213
Demontagebetriebe für Altfahrzeuge	47	7 606	47	-	-	-	43
Insgesamt	365	9 834 952	165	120	34	46	17 037

¹ ohne Deponien

² einschließlich ruhende Anlagen

³ Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

⁴ einschließlich Bodenbehandlungsanlagen, mechanisch-biologische Behandlungsanlagen und Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl, Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

2.7 Voraussichtliche Ablagerungsdauer der Deponien im Jahr 2022 nach eingesetzter Abfallmenge und Restvolumen

Art der Deponie ¹	Deponien insgesamt ²	Eingesetzte Abfallmenge insgesamt	Restvolumen von ... bis unter ... m ³				Restvolumen insgesamt	
			unter 20 000	20 000 - 500 000	500 001 - 2 000 000	mehr als 2 000 000		
	Anzahl	Tonnen	Anzahl				1 000 m ³	
Deponien der Klasse 0	3	.	-	2	1	-	1 320	
Deponien der Klasse I	4	825 349	-	-	2	2	9 012	
Deponien der Klasse II	4	.	1	2	1	-	.	
Deponien der Klasse III	-	-	-	-	-	-	-	
Deponien der Klasse IV	1	.	-	-	-	1	.	
Deponien insgesamt	12	1 243 500	1	4	4	3	19 327	
darunter Monodeponien	3	88 829	-	2	1	-	1 139	
Nachrichtlich	1996	48	3 673 421	3	31	12	2	113 205
	1998	48	3 698 499	8	26	10	4	119 827
	2000	46	3 175 499	8	24	11	3	40 627
	2002	40	3 572 566	5	23	9	3	38 873
	2004	40	4 394 871	14	20	3	3	26 097
	2006	15	934 826	2	9	2	2	14 646
	2008	12	546 105	1	8	2	1	9 852
	2010	10	174 840	1	5	4	-	4 313
	2012	9	381 638	1	4	3	1	9 365
	2014	9	657 938	1	4	2	2	11 746
	2016	12	1 091 719	-	7	2	3	15 616
	2018	12	1 147 161	-	7	2	3	14 768
	2020	12	1 493 807	1	5	2	4	19 692

¹ ohne Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

2.8 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponiebasisabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2022

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponiebasisabdichtung				
		geologische Barriere	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
Anzahl ³						
Deponien der Klasse 0	5	2	2	-	-	3
Deponien der Klasse I	7	4	4	1	1	2
Deponien der Klasse II	23	4	6	4	2	13
Deponien der Klasse III	7	2	3	-	-	4
Deponien der Klasse IV	1	1	-	-	-	-
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	43	13	15	5	3	22
davon mit Anschnitt des Grundwasserspiegels	13	2	1	1	1	10
ohne Anschnitt des Grundwasserspiegels	30	11	14	4	2	12

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.9 Deponien nach Anschnitt des Grundwasserspiegels und Art der Deponieoberflächenabdichtung gegen Grundwasser im Jahr 2022

Art der Deponie ¹ ----- Anschnitt des Grundwasserspiegels	Deponie ²	Deponieoberflächenabdichtung				
		Deponie- oberflächen- abdeckung (temporär)	mineralische Abdichtung	Kunststoff- dichtungsbahn	Kombinations- abdichtung	keine
Anzahl ³						
Deponien der Klasse 0	5	2	1	-	-	2
Deponien der Klasse I	7	3	5	-	-	1
Deponien der Klasse II	23	5	13	3	3	4
Deponien der Klasse III	7	-	2	-	1	5
Deponien der Klasse IV	1	-	-	-	-	1
Langzeitlager	-	-	-	-	-	-
Deponien insgesamt	43	10	21	3	4	13
davon mit Anschnitt des Grundwasserspiegels	13	3	5	2	3	3
ohne Anschnitt des Grundwasserspiegels	30	7	16	1	1	10

¹ einschließlich ruhende Deponien und Deponien in der Stilllegungsphase

² Daten werden nur alle zwei Jahre, in den geraden Berichtsjahren, erhoben.

³ Mehrfachzählung möglich

2.10 Deponiebaumaßnahmen nach Anzahl der Anlagen und ausgewählten Abfallarten 2022

EAV	Abfallart		Deponien	Eingebaute Abfallmengen
	-----	Jahr	Anzahl ¹	Tonnen
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		8	59 651
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)		14	790 037
	darunter			
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		10	241 142
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte		4	24 326
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		14	524 569
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		13	1 277 545
	darunter			
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen		10	855 719
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle		3	378 450
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.		6	26 754
	Insgesamt	2022	19	2 127 808
	Nachrichtlich	2000	21	397 632
		2005	25	1 094 772
		2010	22	3 023 784
		2015	15	1 994 903
		2020	17	1 963 053
		2021	17	1 953 240

¹ Mehrfachzählungen möglich

3. Verwertung von Abfällen in übertägigen und untertägigen Abbaustätten

3.1 Verwertung von Abfällen in übertägigen Abbaustätten im Jahr 2022 nach ausgewählten Abfallarten

EAV	Abfallart ----- Jahr	Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	1	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen darunter	3	469 352
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	2	.
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) darunter	41	3 074 823
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	15	643 865
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	41	2 427 169
1708	Baustoffe auf Gipsbasis	1	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke darunter	3	17 815
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	3	11 041
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	2	.
	Insgesamt² 2022	42	3 568 827
	Nachrichtlich ²		
	1996	33	1 703 081
	2000	61	3 804 220
	2005	63	3 902 725
	2010	61	4 741 271
	2016	48	4 591 489
	2019	46	3 741 122
	2020	47	3 980 483
	2021	49	3 852 367

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2010 ohne nicht aktive Abbaustätten

3.2 Verwertung von bergbaufremden Abfällen im untertägigen Bergbau im Jahr 2022 nach Abfallkapiteln

EAV	Abfallkapitel		Abbaustätten	Verwertete Abfallmengen
	----- Jahr		Anzahl ¹	Tonnen
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen		1	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen		2	.
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen		1	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen		2	.
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind		1	.
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke		2	.
	Insgesamt²	2022	2	.
	Nachrichtlich ²	1996	3	237 778
		2000	4	317 901
		2005	3	298 773
		2010	3	.
		2015	3	.
		2018	3	483 685
		2019	3	443 583
		2020	2	.
		2021	2	.

¹ Mehrfachzählungen möglich

² ab 2005 einschließlich gefährlicher Abfälle

4. Aufkommen gefährlicher Abfälle

4.1 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2022 nach Wirtschaftszweigen und regionalem Verbleib

Systematik der WZ 2008	WZ-Abschnitt ----- Jahr	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ¹	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl	Tonnen		
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	2	.	.	-
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	10	.	238	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	229	497 913	353 361	144 552
D	Energieversorgung	24	57 648	39 977	17 671
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	177	761 480	495 177	266 304
F	Baugewerbe	44	7 001	5 354	1 647
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	43	3 232	1 954	1 278
H	Verkehr und Lagerei	50	7 284	5 266	2 018
I	Gastgewerbe	-	-	-	-
J	Information und Kommunikation	3	124	95	29
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1	.	.	-
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	11	2 309	.	.
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	10	4 200	809	3 390
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	7	1 377	968	408
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	34	18 813	14 615	4 199
P	Erziehung und Unterricht	-	-	-	-
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	9	364	.	.
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	-	-	-	-
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5	821	.	.
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	-	-	-	-
	Insgesamt 2022	656	1 376 114	920 541	455 573
	Nachrichtlich				
	1996	736	853 635	690 768	162 867
	2000	535	910 079	645 466	264 613
	2005	701	1 086 869	616 909	469 960
	2010	701	1 140 789	638 260	502 529
	2015	651	1 321 237	812 962	508 275
	2020	743	1 314 369	808 814	505 555
	2021	756	1 453 571	911 244	542 327

¹ an Entsorger im Bundesgebiet

4.2 Von Abfallerzeugern abgegebene Abfallmengen (primär und sekundär) im Jahr 2022 nach Abfallkapiteln und regionalem Verbleib

EAV	Abfallkapitel	Erzeuger	Abgegebene Abfallmenge insgesamt ²	Davon an Entsorger	
				in Sachsen-Anhalt	in anderen Bundesländern
		Anzahl ¹	Tonnen		
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	1	.	-	.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	3	74	.	.
03	Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	-	-	-	-
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	-	-	-	-
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	11	.	.	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	47	36 222	6 441	29 781
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	86	47 448	33 634	13 814
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	37	4 730	3 533	1 198
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	5	399	.	.
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	18	74 840	12 318	62 522
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie	47	8 157	6 962	1 196
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	90	21 577	16 460	5 117
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	96	32 043	17 572	14 471
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	21	1 507	576	931
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	103	12 410	8 574	3 835
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	104	55 091	27 235	27 857
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	308	132 857	98 959	33 898
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	10	1 279	150	1 129
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	85	928 933	680 194	248 739
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	26	1 642	1 107	535
	Insgesamt	656	1 376 114	920 541	455 573

¹ Mehrfachzählung möglich

² an Entsorger im Bundesgebiet

5. Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

5.1 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Anlagenart seit 1996

Art der Anlage	Jahr	Anlagen	Davon		Input der Anlage	Davon		Kapazität
			mobil ¹	stationär ¹		mobil ¹	stationär ¹	
		Anzahl			Tonnen			
Bauschutt-aufbereitungs-anlagen	1996	98	79	19	3 709 891	2 604 428	1 105 463	.
	2000	106	83	23	3 101 400	2 214 439	886 961	.
	2004	116	96	20	2 361 072	1 749 437	611 635	.
	2008	89	68	21	3 782 205	3 013 433	768 772	4 807 533
	2012	76	53	23	2 334 341	1 221 879	1 112 463	4 683 172
	2016	93	70	23	2 898 359	1 781 743	1 116 616	5 344 034
	2018	97	76	21	2 495 674	1 429 614	1 066 060	5 048 202
	2020	94	70	24	2 583 172	1 707 957	875 216	4 368 246
	2022	98	70	28	2 278 030	1 197 801	1 080 229	4 249 593
Asphaltmisch-anlagen	1996	21	7	14	161 365	85 715	75 650	.
	2000	24	2	22	214 820	.	.	.
	2004	28	-	28	226 496	-	226 496	.
	2008	26	-	26	278 804	-	278 804	801 986
	2012	24	-	24	363 243	-	363 243	.
	2016	18	-	18	388 436	-	388 436	388 434
	2018	21	-	21	466 729	-	466 729	466 726
	2020	22	-	22	415 274	-	415 274	415 271
	2022	22	-	22	441 715	-	441 715	441 714

¹ semimobile Anlagen bis 2004 den mobilen Anlagen zugeordnet und ab 2006 den stationären Anlagen

5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2022

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
	Bauschutttaufbereitungsanlagen				
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	8	37 030	-	-
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	97	2 226 241	10	19 876
	darunter				
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	95	1 281 025	3	7 173
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	43	70 180	1	.
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	62	873 302	4	12 460
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	2	.	3	69
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	3	.	98	2 223 853
	davon				
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	2	.	98	2 223 853
	darunter				
191202	Eisenmetalle	-	-	33	2 535
191204	Kunststoff und Gummi	-	-	4	19
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	-	-	10	384
191209	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	2	.	98	2 215 506
	darunter				
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau	-	-	86	1 445 346
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschl. Verfüllung)	-	-	40	392 503

¹ Mehrfachzählung möglich

Noch 5.2 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach ausgewählten Abfallarten 2022

EAV	Art der Anlage ----- Abfallart	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl ¹	Tonnen	Anzahl ¹	Tonnen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)	-	-	13	361 925
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	-	-	7	.
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	6	5 529	-	-
	Insgesamt	98	2 278 030	98	2 243 729
	Asphaltmischanlagen				
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	11	235 282	-	-
	davon				
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen	11	231 636	-	-
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	11	206 433	22	441 715
	davon				
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen	11	206 433	-	-
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau	-	-	22	441 715
	Insgesamt	22	441 715	22	441 715

¹ Mehrfachzählung möglich

5.3 Aufbereitung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen nach Wirtschaftszweigen 2022

WZ	Art der Anlage ----- WZ-Abschnitte	Input		Output	
		Anlagen	insgesamt	Anlagen	insgesamt
		Anzahl	Tonnen	Anzahl	Tonnen
	Bauschuttaufbereitungsanlagen				
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	15	560 390	15	557 147
C	Verarbeitendes Gewerbe	4	33 204	4	33 204
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	41	1 136 058	41	1 112 984
F	Baugewerbe	17	180 958	17	179 203
G - U	übrige Wirtschaftszweige	21	367 421	21	361 193
	Insgesamt	98	2 278 030	98	2 243 729
	Asphaltmischanlagen				
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1	.	1	.
C	Verarbeitendes Gewerbe	20	418 859	20	418 859
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	1	.	1	.
	Insgesamt	22	441 715	22	441 715

6. Abfallerzeugung 2022

6.1 Nach Abfallkapiteln

EAV	Abfallart	Befragte Betriebe		Erzeugte Abfallmenge	
		Anzahl ¹	%	Tonnen	%
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	6	1,0	.	.
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	116	19,8	484 801	18,3
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe	32	5,5	527 464	19,9
04	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	1	0,2	.	.
05	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	10	1,7	.	.
06	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	62	10,6	36 020	1,4
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	168	28,7	51 913	2,0
08	Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	158	27,0	6 056	0,2
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	9	1,5	232	0,0
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	73	12,5	473 229	17,8
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	31	5,3	6 353	0,2
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	156	26,7	163 456	6,2
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter 05, 12 und 19 fallen)	238	40,7	7 081	0,3
14	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer 07 und 08)	63	10,8	714	0,0
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)	518	88,6	99 946	3,8
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	283	48,4	36 121	1,4
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	405	69,2	313 140	1,4
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)	40	6,8	5 711	11,8
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	139	23,8	243 955	9,2
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche Gewerbeabfälle und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	575	98,3	154 186	5,8
	Insgesamt	585	100,0	2 652 930	100,0

¹ Mehrfachzählung möglich

6.2 Nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Betriebe		Menge	
	Anzahl	%	Tonnen	%
A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	22	3,8	8 657	0,3
B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	4	0,7	.	.
C - Verarbeitendes Gewerbe	461	78,8	2 392 655	90,2
D - Energieversorgung	16	2,7	.	.
E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und	4	0,7	15 233	0,6
G - Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	2	0,3	.	.
H - Verkehr und Lagerei	8	1,4	.	.
J - Information und Kommunikation	1	0,2	.	.
N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	3	0,5	.	.
O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	19	3,3	5 427	0,2
P - Erziehung und Unterricht	2	0,3	.	.
Q - Gesundheits- und Sozialwesen	42	7,2	19 929	0,8
S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1	0,2	.	.
Insgesamt	585	100,0	2 652 930	100,0

6.3 Anteil der Betriebe, tätigen Personen und Abfallmengen nach Beschäftigtengrößenklassen

Beschäftigtengrößenklasse			Befragte Betriebe		Tätige Personen		Abfallmenge		
			Anzahl	%	Anzahl	%	Tonnen	%	
bis	99	Beschäftigte	148	25,3	10 156	5,5	316 742	11,9	
100	bis	149	Beschäftigte	125	21,4	15 110	8,2	250 552	9,4
150	bis	299	Beschäftigte	146	25,0	29 819	16,1	610 910	23,0
300	bis	499	Beschäftigte	56	9,6	21 093	11,4	981 850	37,0
500	bis	999	Beschäftigte	82	14,0	57 110	30,9	414 425	15,6
1 000	bis	4 999	Beschäftigte	28	4,8	51 688	27,9	78 451	3,0
		Insgesamt	585	100,0	184 976	100,0	2 652 930	100,0	

7. Haushaltsabfälle

7.1 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Haushalts- abfälle insgesamt ¹	Davon					
		Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle ²		getrennt erfasste		Sperrmüll	sonstige Abfälle
				organische Abfälle	Wertstoffe		
	Tonnen	kg/EW ³	Tonnen				
Dessau-Roßlau, Stadt	37 515	14 500	182,0	11 135	9 242	2 568	70
Halle (Saale), Stadt	96 906	47 994	198,3	17 057	23 678	8 059	118
Magdeburg, Landeshauptstadt	105 939	46 127	192,7	22 360	31 381	5 821	251
Altmarkkreis Salzwedel	31 069	8 094	98,2	5 534	14 069	3 317	54
Anhalt-Bitterfeld	85 917	29 605	188,3	28 903	20 814	6 494	101
Börde	67 285	19 773	115,4	16 180	24 768	5 835	729
Burgenlandkreis	81 364	21 702	122,5	29 845	23 582	6 139	96
Harz	95 413	39 774	189,1	12 830	36 330	6 351	127
Jerichower Land	50 127	11 661	129,2	20 918	12 085	5 402	61
Mansfeld-Südharz	53 641	23 657	179,2	9 742	16 908	3 247	87
Saalekreis	77 297	23 202	126,1	19 377	24 544	10 030	145
Salzlandkreis	100 852	37 734	202,4	30 904	26 399	5 765	50
Stendal	44 052	9 489	86,0	14 438	16 309	3 759	58
Wittenberg	43 337	9 918	80,1	10 743	17 363	5 230	83
Sachsen-Anhalt	970 713	343 231	157,0	249 966	297 471	78 016	2 028
davon							
kreisfreie Städte	240 359	108 621	193,6	50 552	64 301	16 448	438
Landkreise	730 353	234 610	144,3	199 415	233 170	61 569	1 590

¹ ohne Elektroaltgeräte² ohne gesondert bei Gewerbebetrieben eingesammelte Abfälle³ bezogen auf die Einwohner am 31.12., Basis Zensus 2011

7.2 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte getrennt erfasste Wertstoffe 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Getrennt erfasste Wertstoffe	Davon					
		Papier und Pappe	gemischte Verpackungen einschließlich Leichtver- packungen	Glas	Metalle	Holz	sonstige Wertstoffe
Tonnen							
Dessau-Roßlau, Stadt	9 242	3 991	2 486	2 010	64	280	411
Halle (Saale), Stadt	23 678	9 493	7 253	4 105	642	2 136	49
Magdeburg, Landeshauptstadt	31 381	12 655	8 343	3 911	956	5 516	-
Altmarkkreis Salzwedel	14 069	7 030	4 397	2 631	-	-	11
Anhalt-Bitterfeld	20 814	10 450	5 771	4 157	84	-	352
Börde	24 768	10 595	10 992	3 009	172	-	-
Burgenlandkreis	23 582	9 792	6 200	4 687	411	548	1 944
Harz	36 330	14 413	9 612	5 955	903	5 446	-
Jerichower Land	12 085	5 224	4 379	2 246	237	-	-
Mansfeld-Südharz	16 908	7 709	4 983	3 223	123	842	29
Saalekreis	24 544	10 580	8 748	5 170	-	-	46
Salzlandkreis	26 399	10 377	8 946	4 002	293	2 769	12
Stendal	16 309	7 039	5 017	3 261	196	735	61
Wittenberg	17 363	6 288	7 863	3 213	-	-	-
Sachsen-Anhalt	297 471	125 633	94 990	51 580	4 080	18 272	2 915
davon							
kreisfreie Städte	64 301	26 138	18 083	10 026	1 662	7 932	460
Landkreise	233 170	99 495	76 908	41 554	2 418	10 340	2 455

7.3 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach Abfallarten und nach kreisfreien Städten und Landkreisen

Jahr ----- Kreisfreie Stadt Landkreis	Haushaltsabfälle insgesamt ¹	Davon			
		Haus- und Sperrmüll ²	getrennt erfasste		sonstige Abfälle
			organische Abfälle	Wertstoffe	
Tonnen					
2008	1030802	496591	219214	309677	5320
2012	1002556	459692	244250	296012	2601
2016	1019929	438056	274912	304511	2450
2020	1 032 695	442 865	266 655	316 070	7 105
2021	1 035 537	438 774	275 136	319 392	2 234
2022	970 713	421 247	249 966	297 471	2 028
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	37 515	17 068	11 135	9 242	70
Halle (Saale), Stadt	96 906	56 053	17 057	23 678	118
Magdeburg, Landeshauptstadt	105 939	51 947	22 360	31 381	251
Altmarkkreis Salzwedel	31 069	11 411	5 534	14 069	54
Anhalt-Bitterfeld	85 917	36 099	28 903	20 814	101
Börde	67 285	25 608	16 180	24 768	729
Burgenlandkreis	81 364	27 841	29 845	23 582	96
Harz	95 413	46 126	12 830	36 330	127
Jerichower Land	50 127	17 063	20 918	12 085	61
Mansfeld-Südharz	53 641	26 904	9 742	16 908	87
Saalekreis	77 297	33 231	19 377	24 544	145
Salzlandkreis	100 852	43 499	30 904	26 399	50
Stendal	44 052	13 248	14 438	16 309	58
Wittenberg	43 337	15 148	10 743	17 363	83
kg/EW ³					
2008	432,8	208,5	92,0	130,0	2,2
2012	443,7	203,5	108,1	131,0	1,2
2016	456,1	195,9	122,9	136,2	1,1
2020	473,6	203,1	122,3	144,9	3,3
2021	477,4	202,3	126,8	147,2	1,0
2022	443,9	192,6	114,3	136,0	0,9
davon					
Dessau-Roßlau, Stadt	471,0	214,3	139,8	116,0	0,9
Halle (Saale), Stadt	400,3	231,5	70,5	97,8	0,5
Magdeburg, Landeshauptstadt	442,6	217,0	93,4	131,1	1,0
Altmarkkreis Salzwedel	376,8	138,4	67,1	170,6	0,7
Anhalt-Bitterfeld	546,4	229,6	183,8	132,4	0,6
Börde	392,6	149,4	94,4	144,5	4,3
Burgenlandkreis	459,1	157,1	168,4	133,1	0,5
Harz	453,5	219,2	61,0	172,7	0,6
Jerichower Land	555,4	189,1	231,8	133,9	0,7
Mansfeld-Südharz	406,3	203,8	73,8	128,1	0,7
Saalekreis	420,2	180,6	105,3	133,4	0,8
Salzlandkreis	541,0	233,3	165,8	141,6	0,3
Stendal	399,4	120,1	130,9	147,9	0,5
Wittenberg	349,8	122,3	86,7	140,2	0,7

¹ ohne Elektroaltgeräte

² einschließlich hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

³ bezogen auf die Einwohner am 31.12., Basis Zensus 2011

7.4 Im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Müllabfuhr eingesammelte Haushaltsabfälle seit 2008 nach ausgewählten Arten und Verbleib

EAV-Nr.	Abfallart	Haushaltsabfälle insgesamt					Davon 2022 beim Erstempfänger	
		2008	2012	2016	2020	2022	beseitigt	verwertet
		Tonnen						
	Haushaltsabfälle insgesamt¹	1 030 802	1 002 556	1 019 929	1 032 695	970 713	1 158	969 555
	darunter							
2030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt	419 462	388 310	370 865	360 686	343 231	-	343 231
20030104	Abfälle aus der Biotonne	115 765	130 194	156 303	140 882	134 699	-	134 699
200201	biologisch abbaubare Abfälle (aus Garten- und Parkabfällen)	103 449	114 057	118 608	125 773	115 268	-	115 268
200307	Sperrmüll	77 129	71 383	67 191	82 179	78 016	-	78 016
200399	Siedlungsabfälle a. n. g.	4 146	1 264	1 031	5 581	694	-	694
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe (Nicht-Verpackungen unter 200101)	34 922	26 614	25 843	33 089	38 203	-	38 203
150106	gemischte Verpackungen einschl. Leichtverpackungen (LVP)	84 706	89 938	93 909	98 655	94 990	-	94 990
150107	Verpackungen aus Glas	57 289	54 392	50 000	55 371	51 572	-	51 572
200101	Papier und Pappe	125 122	106 991	102 798	96 675	87 430	-	87 430
200102	Glas	6	-	148	171	9	-	9
200111	Textilien	597	414	508	662	457	-	457
200113	Lösemittel	109	147	181	216	165	32	132
200119	Pestizide	31	26	33	29	22	10	12
200126	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen	47	32	45	56	63	4	59
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	759	892	689	809	670	145	525
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen	75	159	364	283	260	260	-
200133	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	13	12	19	25	45	6	38
200134	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133	73	12	8	36	28	-	28
200138	Holz	5 531	14 857	25 396	23 531	18 272	667	17 605
200139	Kunststoffe	207	151	2 041	2 473	2 458	-	2 458
200140	Metalle	1 297	2 656	3 867	5 442	4 080	-	4 080

¹ ohne Elektroaltgeräte

8. Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte im Jahr 2022

	Zur Erstbehandlung angenommene Elektro- und Elektronikaltgeräte		Ort der Schadstoffentfrachtung bzw. Ort der Vorbereitung zur Wiederverwendung der angenommenen Altgeräte			Letztendliche Behandlung der angenommenen Altgeräte bzw. ihrer Fraktionen			
	Insgesamt ¹	darunter gewerbliche Altgeräte (aus anderen Quellen als privaten Haushalten) ²	in Deutschland	in einem anderen EU-Mitgliedstaat	außerhalb der EU	Vorbereitung zur Wiederverwendung ³	Recycling	Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung	Beseitigung
Tonnen									
Wärmeüberträger	1 333	.	1 333	-	-	-	1 231	.	.
Bildschirme > 100 cm ²	.	.	.	-	-	-	1 519	.	.
Lampen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Großgeräte ohne Photovoltaikmodule	2 756	.	2 756	-	-	-	.	340	.
Photovoltaikmodule	.	.	.	-	-	-	.	.	-
Kleingeräte inkl. Photovoltaikmodule	3 129	.	3 129	-	-	.	2 575	478	.
Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte	1 458	.	1 458	-	-	.	1 240	202	.
Insgesamt	10 488	1 397	10 488	-	-	.	8 997	1 318	.

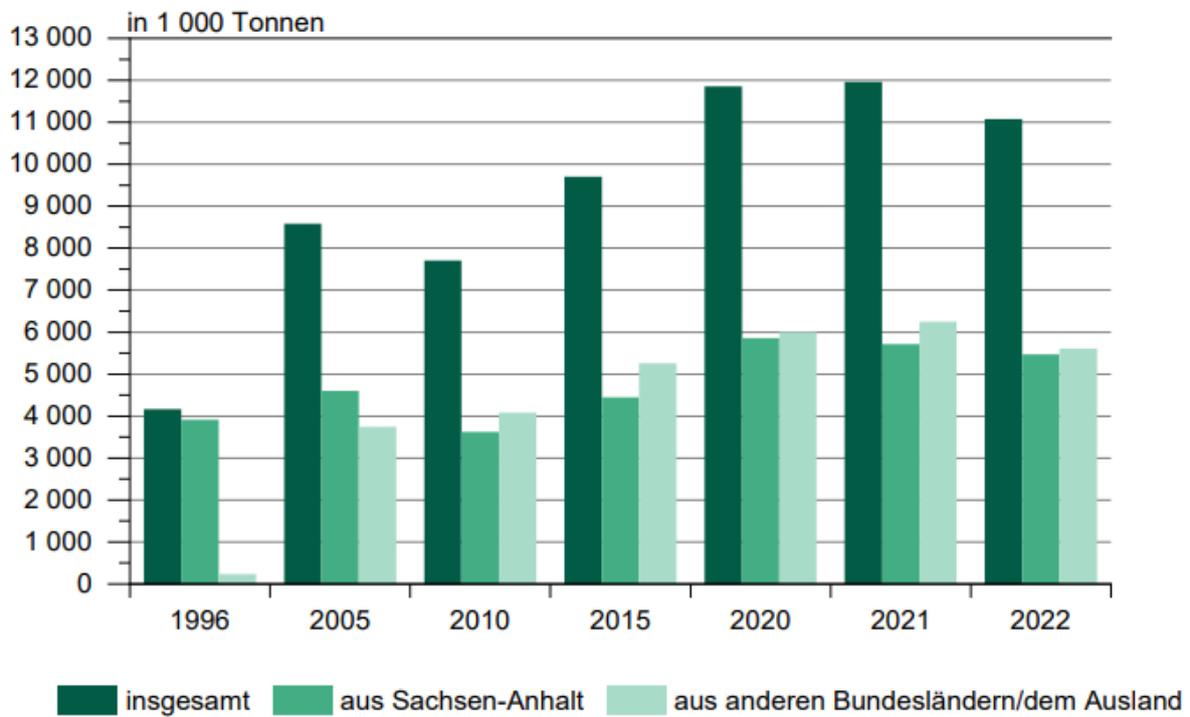
¹ Angenommene unbehandelte Altgeräte insgesamt, inkl. ganzer Altgeräte sowie Bauteile, die zur Wiederverwendung vorbereitet werden.

² Geräte, die ausschließlich in anderen als privaten Haushalten genutzt werden oder die gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden

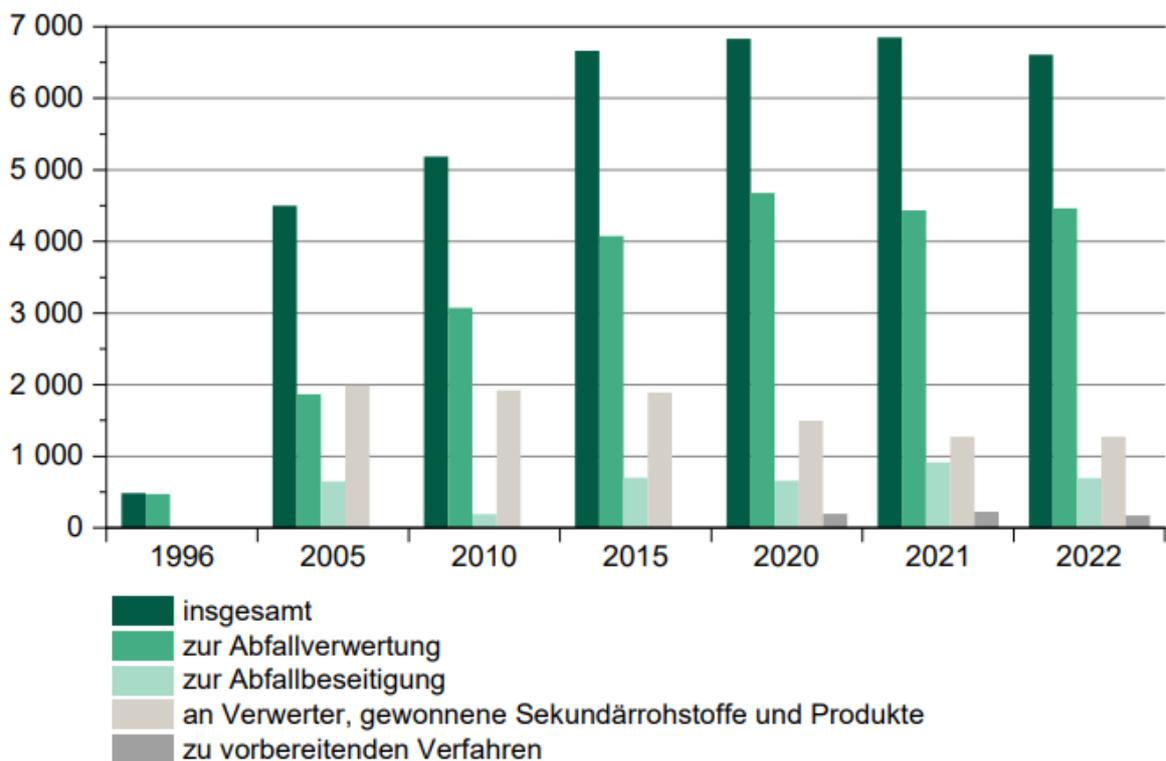
³ Vorbereitung zur Wiederverwendung ganzer Altgeräte sowie Vorbereitung zur Wiederverwendung von Bauteilen.

9. Grafiken

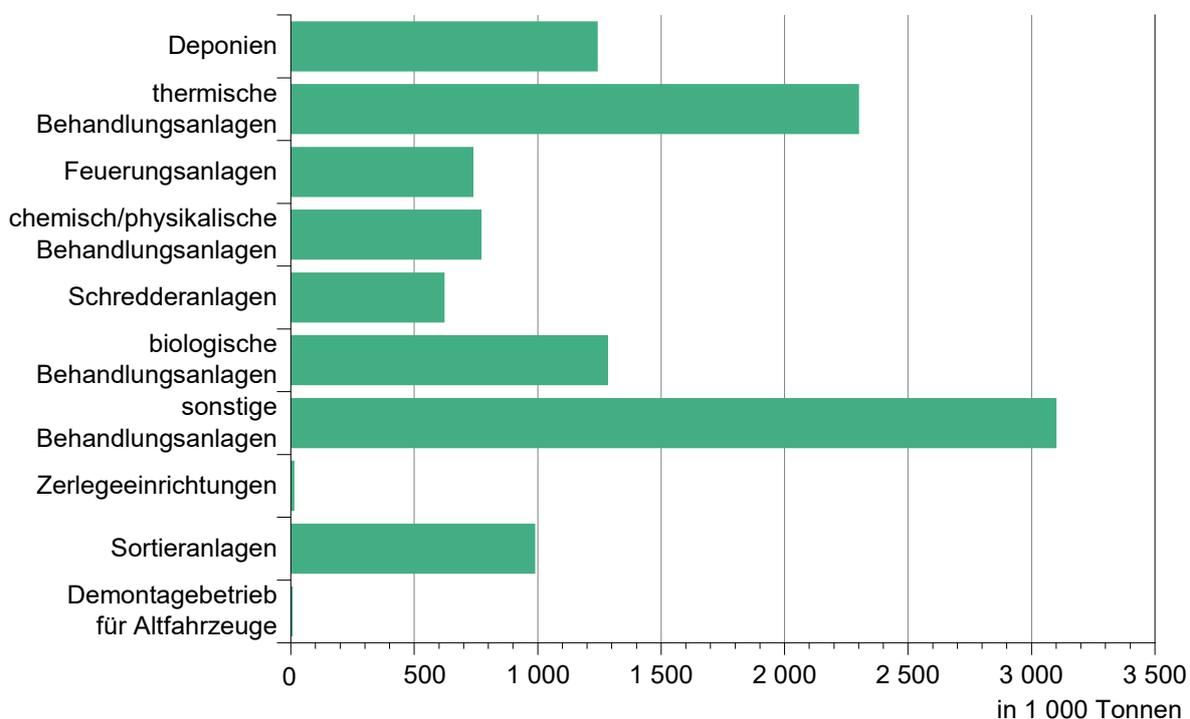
Angelieferte Abfallmenge an Abfallanlagen seit 1996



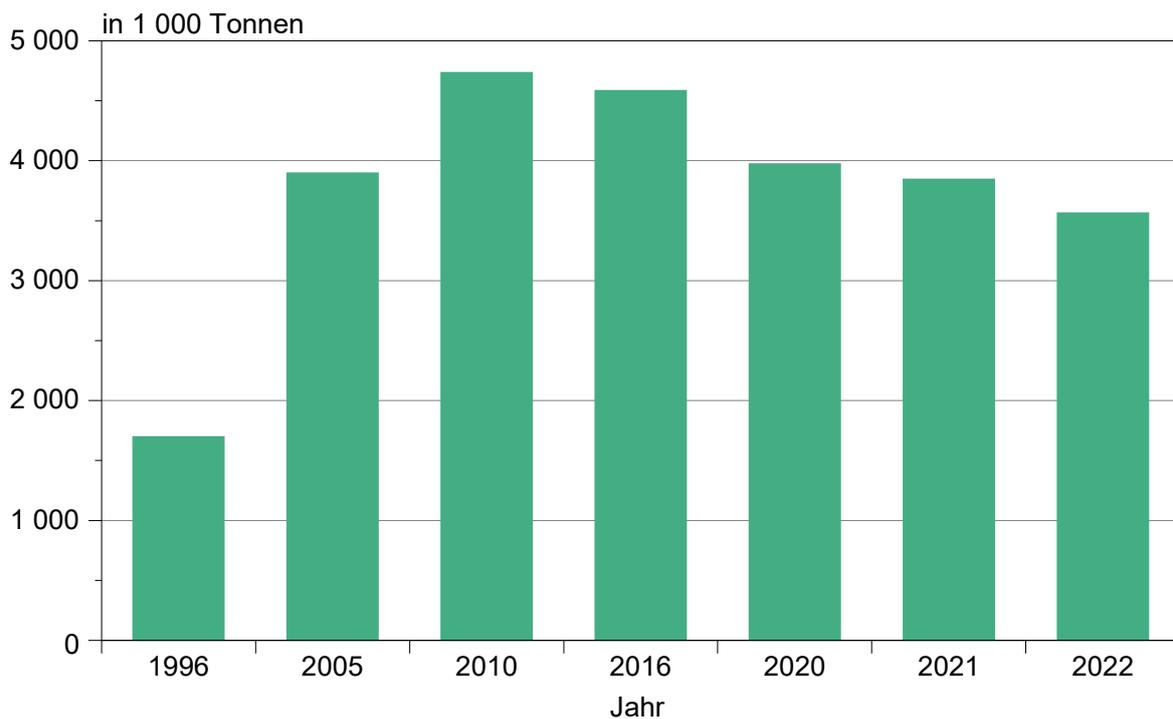
Verbleib der von Abfallanlagen abgegebenen Abfallmengen seit 1996



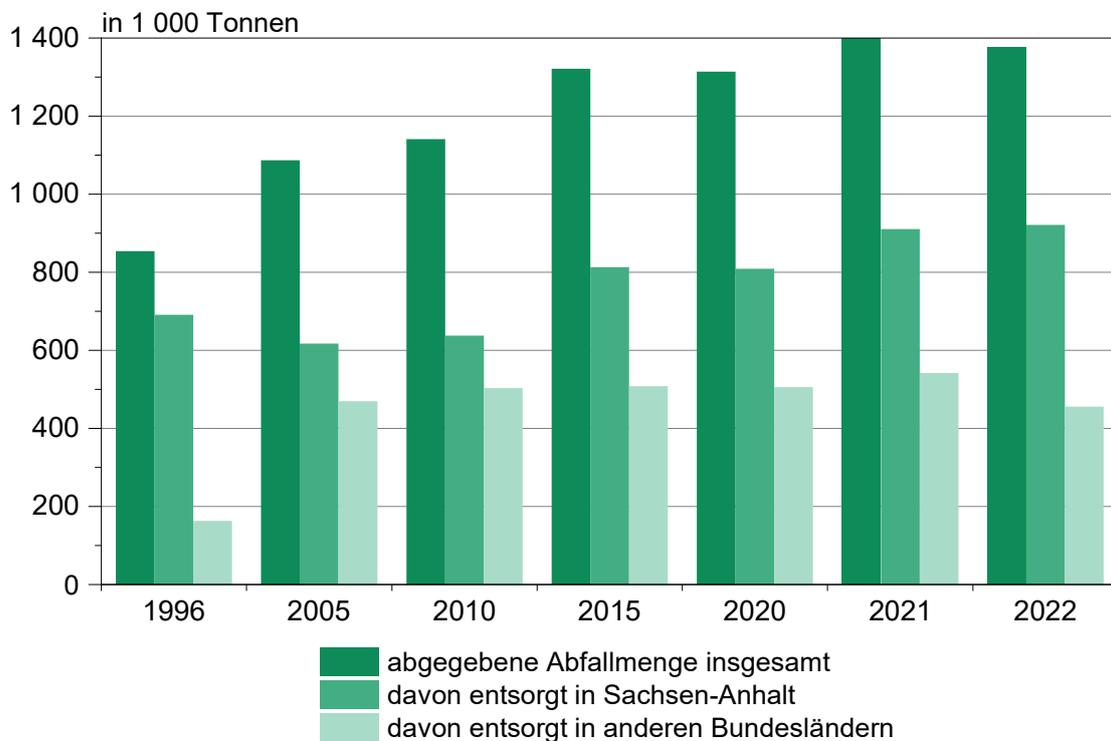
Angelieferte Abfallmengen nach Anlagenarten im Jahr 2022



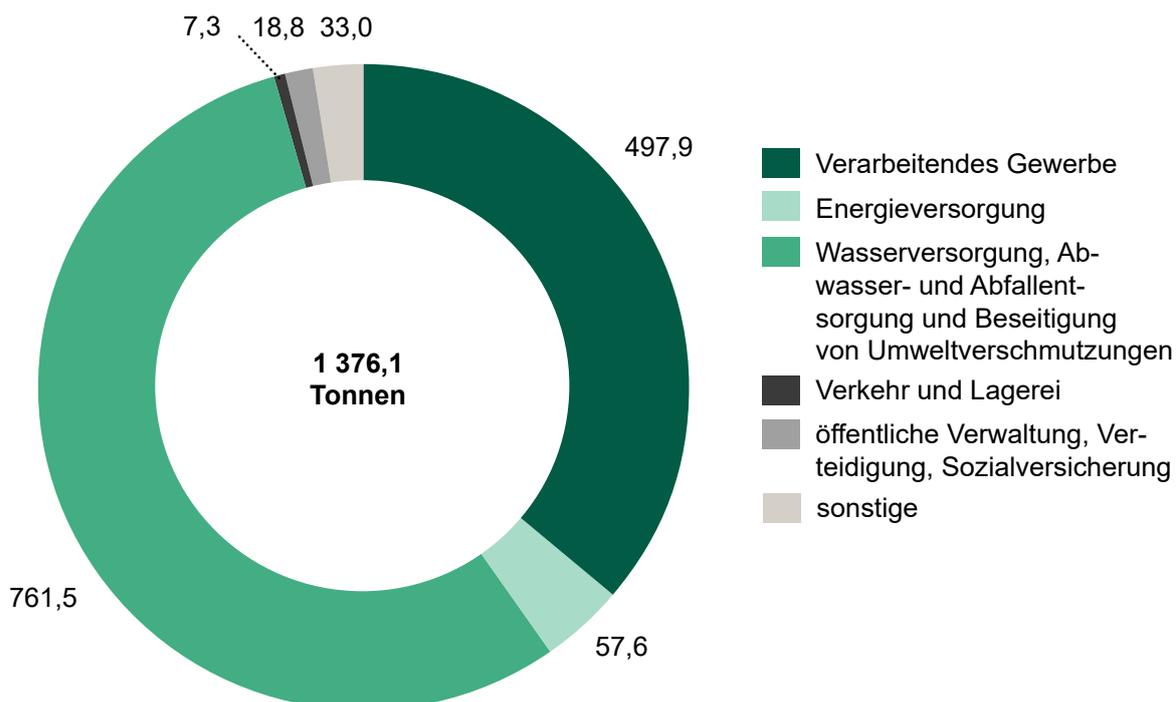
Verwertung von Abfällen in über-tägigen Abbaustätten seit 1996



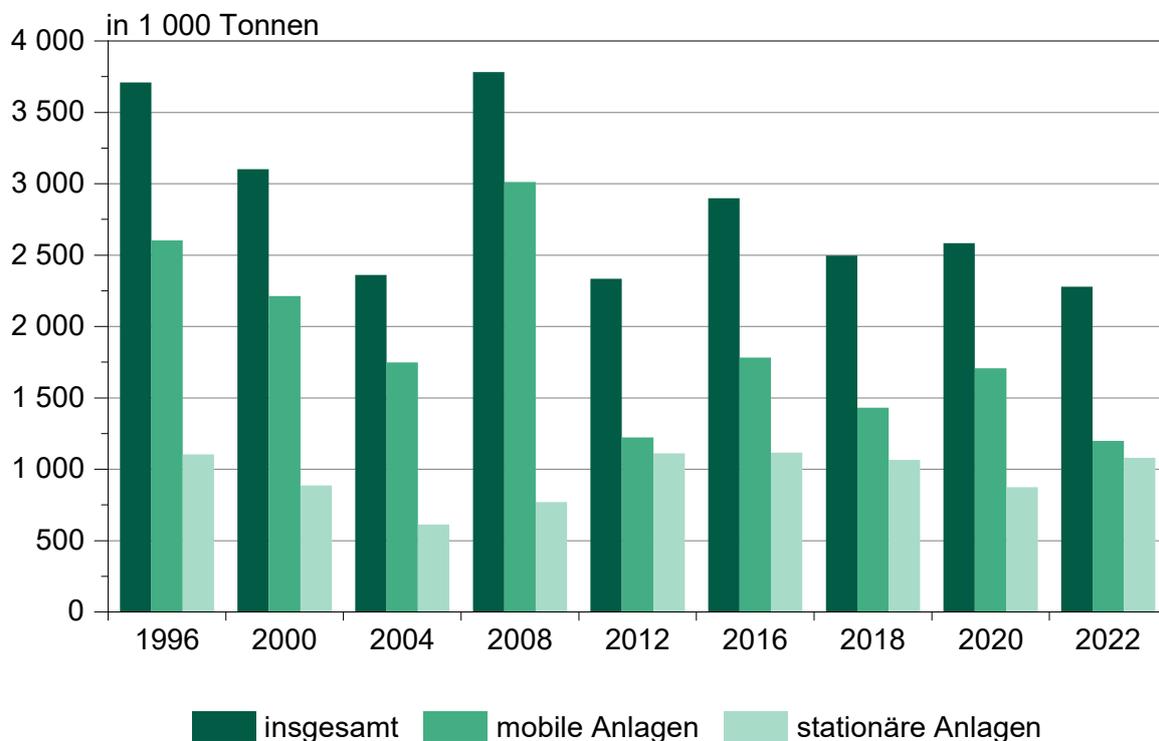
Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle seit 1996



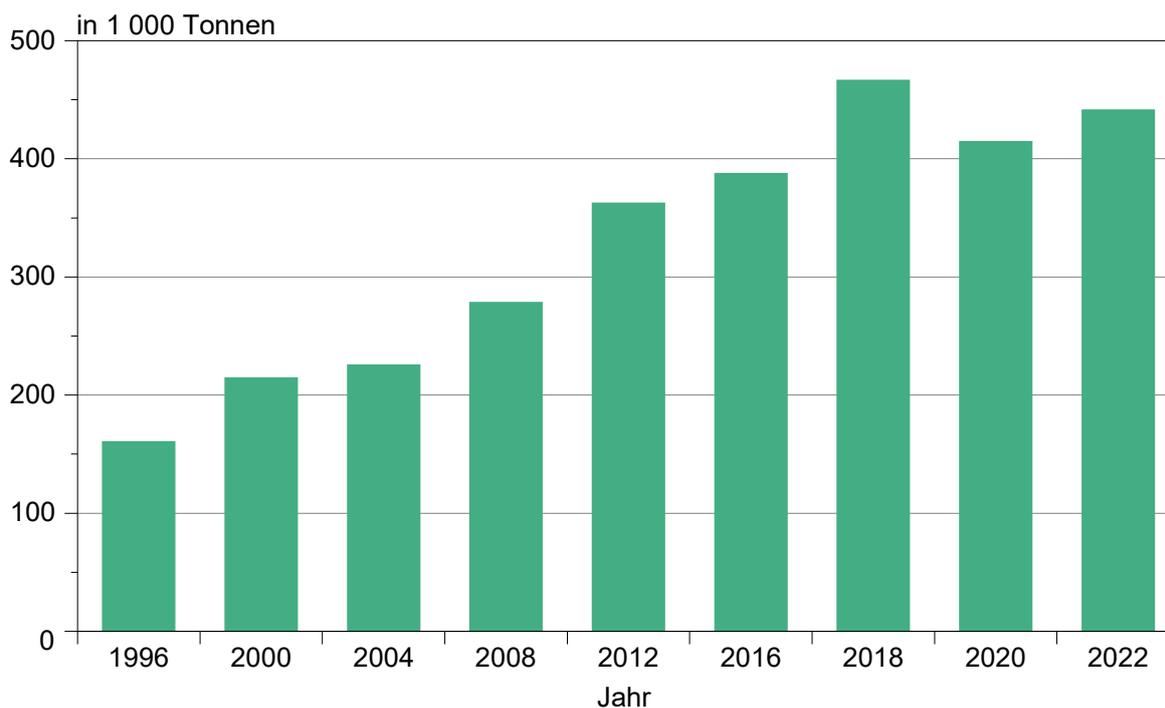
Von Abfallerzeugern abgegebene gefährliche Abfälle nach deren Wirtschaftszweig im Jahr 2022



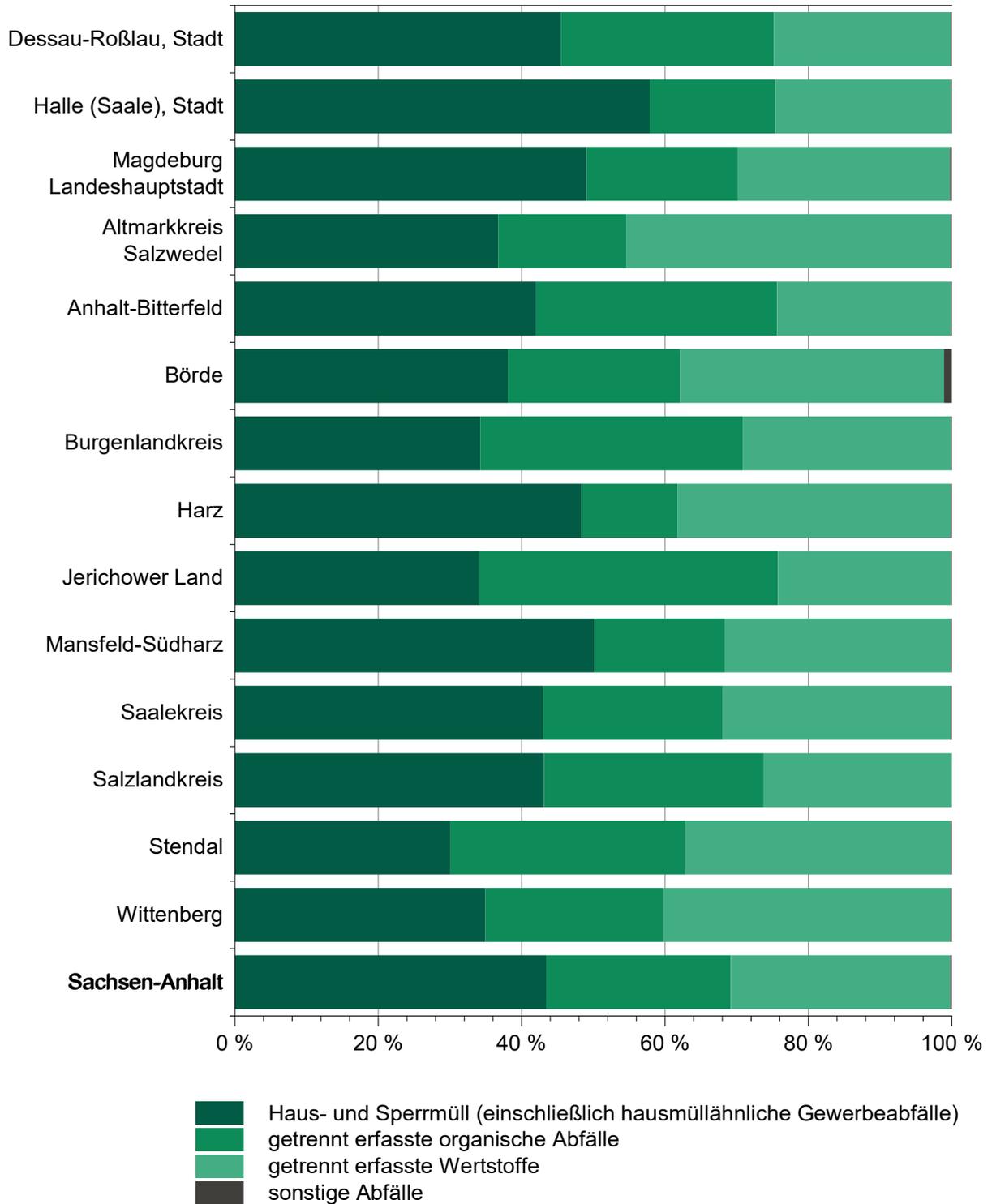
Aufbereitung und Verwertung von Abfällen in Bauschuttanfertigungsanlagen seit 1996



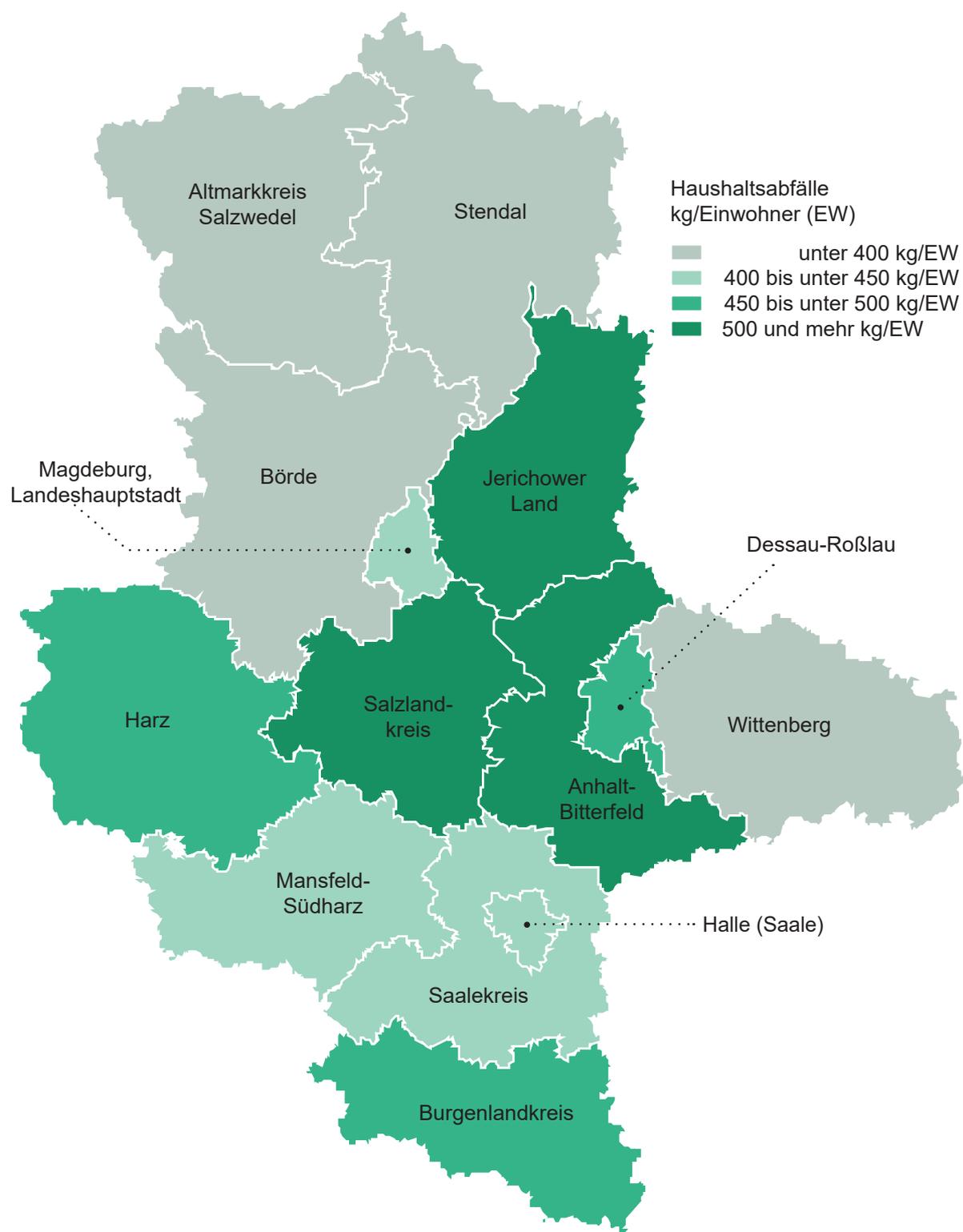
Aufbereitung von Abfällen in Asphaltmischanlagen seit 1996



Aufkommen an Haushaltsabfällen 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



Aufkommen an Haushaltsabfällen in Sachsen-Anhalt 2022 nach kreisfreien Städten und Landkreisen



Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses Stand: 2002

-Berichtsjahr 2022-

1. Übersicht über die Abfallkapitel

Erläuterungen:

- * Gefährliche Abfälle
- z) Offizielle Position des Abfallverzeichnisses. Für einen genaueren Nachweis erfolgt für die Abfallstatistik eine weitere Untergliederung in 8-stellige Schlüsselnummern. Wählen Sie für Ihre Meldung bitte eine dieser 8-stelligen Unterpositionen aus. Falls Sie keine entsprechende Differenzierung vornehmen können, melden Sie die Abfälle bitte unter der Unterposition mit den Endziffern 00. Diese stehen jeweils für „nicht differenzierbar“.
- TM Für diese Positionen des Abfallverzeichnisses ist in einer Reihe von Erhebungen die Angabe der Abfallmenge in Tonnen Trockenmasse für EU-Berichtspflichten erforderlich.
- 01 Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen
- 02 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
- 03 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
- 04 Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie
- 05 Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse
- 06 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen
- 07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen
- 08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben
- 09 Abfälle aus der fotografischen Industrie
- 10 Abfälle aus thermischen Prozessen
- 11 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisenhydrometallurgie
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
- 13 Ölabbfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabbfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen)
- 14 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen)
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung anderweitig nicht genannt
- 16 Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
- 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)
- 19 Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
- 20 Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen

2. Abfallschlüssel im Berichtsjahr 2022

- 01 ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN**
- 0101 Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen**
- 010101 Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
010102 Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
- 0103 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen**
- 010304* Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
010305* andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
010306 Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 010304 und 010305 fallen
010307* andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
010308 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010307 fallen
010309 Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 010310 fallen
010310* Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 010307 genannten Abfälle
010399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0104 Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen**
- 010407* gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010408 Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010409 Abfälle von Sand und Ton
010410 staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010411 Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010412 Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 und 010411 fallen
010413 Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 010407 fallen
010499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0105 Bohrschlämme und andere Bohrabfälle**
- 010504 Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
010505* ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle TM
010506* Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
010507 barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010508 chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 010505 und 010506 fallen
010599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 02 ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN**
- 0201 Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**
- 020101 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020102 Abfälle aus tierischem Gewebe
020103 Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104 Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107 Abfälle aus der Forstwirtschaft
020108* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
020109 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 020108 fallen
020110 Metallabfälle
020199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0202 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**
- 020201 Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020202 Abfälle aus tierischem Gewebe
020203 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020299 Abfälle anderweitig nicht genannt

- 0203 Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservierung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**
- 020301 Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302 Abfälle von Konservierungsstoffen
020303 Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0204 Abfälle aus der Zuckerherstellung**
- 020401 Rübenenerde
020402 nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0205 Abfälle aus der Milchverarbeitung**
- 020501 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0206 Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**
- 020601 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602 Abfälle von Konservierungsstoffen
020603 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0207 Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**
- 020701 Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702 Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703 Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
020799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 03 ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE**
- 0301 Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**
- 030101 Rinden- und Korkabfälle
030104* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
030199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0302 Abfälle aus der Holzkonservierung**
- 030201* halogenfreie organische Holzschutzmittel
030202* chlororganische Holzschutzmittel
030203* metallorganische Holzschutzmittel
030204* anorganische Holzschutzmittel
030205* andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
030299 Holzschutzmittel (anderweitig nicht genannt)
- 0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoffen, Papier, Karton und Pappe**
- 030301 Rinden- und Holzabfälle
030302 Sulfit- und Sulfid-Schlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
030305 Deinking-Schlämme aus dem Papierrecycling TM
030307 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030309 Kalkschlammabfälle
030310 Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung TM
030311 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen TM
030399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 04 ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE**
- 0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie**
- 040101 Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102 geäschertes Leimleder
040103* Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
040104 chromhaltige Gerbereibrühe

- 040105 chromfreie Gerbereibrühe
- 040106 chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
- 040107 chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
- 040108 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
- 040109 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 040199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0402 Abfälle aus der Textilindustrie

- 040209 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 040210 organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
- 040214* Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
- 040215 Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 040214 fallen
- 040216* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- 040217 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 040216 fallen
- 040219* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 040220 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 040219 fallen TM
- 040221 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 040222 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
- 040299 Abfälle anderweitig nicht genannt

05 ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE**0501 Abfälle aus der Erdölraffination**

- 050102* Entsalzungsschlämme
- 050103* Bodenschlämme aus Tanks
- 050104* saure Alkylschlämme
- 050105* verschüttetes Öl
- 050106* ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
- 050107* Säureteere
- 050108* andere Teere
- 050109* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 050110 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 050109 fallen TM
- 050111* Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
- 050112* säurehaltige Öle
- 050113 Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung TM
- 050114 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
- 050115* gebrauchte Filtertone
- 050116 schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
- 050117 Bitumen
- 050199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0506 Abfälle aus der Kohlepyrolyse

- 050601* Säureteere
- 050603* andere Teere
- 050604 Abfälle aus Kühlkolonnen TM
- 050699 Abfälle anderweitig nicht genannt

0507 Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport

- 050701* quecksilberhaltige Abfälle
- 050702 schwefelhaltige Abfälle
- 050799 Abfälle anderweitig nicht genannt

06 ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**0601 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Säuren**

- 060101* Schwefelsäure und schweflige Säure
- 060102* Salzsäure
- 060103* Flusssäure
- 060104* Phosphorsäure und phosphorige Säure
- 060105* Salpetersäure und salpetrige Säure
- 060106* andere Säuren
- 060199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0602 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Basen

- 060201* Calciumhydroxid
- 060203* Ammoniumhydroxid
- 060204* Natrium- und Kaliumhydroxid
- 060205* andere Basen
- 060299 Abfälle anderweitig nicht genannt

- 0603 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**
- 060311* feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
 060313* feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
 060314 feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 060311 und 060313 fallen
 060315* Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
 060316 Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen
 060399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0604 Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 fallen**
- 060403* arsenhaltige Abfälle
 060404* quecksilberhaltige Abfälle
 060405* Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
 060499 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0605 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung**
- 060502* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 060503 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 060502 fallen TM
- 0606 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen**
- 060602* Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
 060603 sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen
 060699 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0607 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Halogenen und aus der Halogenchemie**
- 060701* asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
 060702* Aktivkohle aus der Chlorherstellung
 060703* quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
 060704* Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
 060799 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0608 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Silicium und Siliciumverbindungen**
- 060802* Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten
 060899 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0609 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von phosphorhaltigen Chemikalien und aus der Phosphorchemie**
- 060902 phosphorhaltige Schlacke
 060903* Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 060904 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 060903 fallen
 060999 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0610 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln**
- 061002* Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 061099 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0611 Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern**
- 061101 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung
 061199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 0613 Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen (anderweitig nicht genannt)**
- 061301* anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
 061302* gebrauchte Aktivkohle (außer 060702)
 061303 Industrieruß
 061304* Abfälle aus der Asbestverarbeitung
 061305* Ofen- und Kaminruß
 061399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 07 ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN**
- 0701 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien**
- 070101* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070103* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070104* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070107* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070108* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070109* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070110* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070111* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM

070112 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen TM
 070199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0702 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern

070201* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070203* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070204* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070207* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070208* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070209* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070210* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070211* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 070212 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070211 fallen TM
 070213 Kunststoffabfälle
 070214* Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
 070215 Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 070214 fallen
 070216* Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten
 070217 siliconhaltige Abfälle, andere als die in 070216 genannten
 070299 Abfälle anderweitig nicht genannt

0703 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)

070301* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070303* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070304* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070307* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070308* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070309* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070310* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070311* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 070312 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070311 fallen TM
 070399 Abfälle anderweitig nicht genannt

0704 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 020108 und 020109), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden

070401* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070403* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070404* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070407* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070408* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070409* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070410* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070411* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 070412 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070411 fallen TM
 070413* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 070499 Abfälle anderweitig nicht genannt

0705 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Pharmazeutika

070501* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070503* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070504* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070507* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070508* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070509* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070510* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070511* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 070512 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070511 fallen TM
 070513* feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 070514 feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 070513 fallen
 070599 Abfälle anderweitig nicht genannt

0706 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln

070601* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070603* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070604* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070607* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070608* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070609* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

- 070610* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070611* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 070612 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070611 fallen TM
 070699 Abfälle anderweitig nicht genannt

0707 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Feinchemikalien und Chemikalien (anderweitig nicht genannt)

- 070701* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070703* halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070704* andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
 070707* halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
 070708* andere Reaktions- und Destillationsrückstände
 070709* halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070710* andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
 070711* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 070712 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070711 fallen TM
 070799 Abfälle anderweitig nicht genannt

08 ABFÄLLE AUS HERSTELLUNG, ZUBEREITUNG, VERTRIEB UND ANWENDUNG VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN

0801 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung und Entfernung von Farben und Lacken

- 080111* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080112 Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080111 fallen
 080113* Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080114 Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080113 fallen
 080115* wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 080116 wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080115 fallen
 080117* Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080118 Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 080117 fallen
 080119* wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 080120 wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
 080121* Farb- oder Lackentfernerabfälle
 080199 Abfälle anderweitig nicht genannt

0802 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

- 080201 Abfälle von Beschichtungspulver
 080202 wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
 080203 wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
 080299 Abfälle anderweitig nicht genannt

0803 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Druckfarben

- 080307 wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
 080308 wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
 080312* Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 080313 Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080312 fallen
 080314* Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
 080315 Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen
 080316* Abfälle von Ätzlösungen
 080317* Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 080318 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080317 fallen
 080319* Dispersionsöl
 080399 Abfälle anderweitig nicht genannt

0804 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)

- 080409* Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080410 Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 080409 fallen
 080411* klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 080412 klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080411 fallen
 080413* wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 080414 wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080413 fallen
 080415* wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
 080416 wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080415 fallen
 080417* Harzöle

080499 Abfälle anderweitig nicht genannt

0805 Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle

080501* Isocyanatabfälle

09 ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE

0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie

090101* Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis

090102* Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis

090103* Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis

090104* Fixierbäder

090105* Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder

090106* silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle

090107 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten

090108 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

090110 Einwegkameras ohne Batterien

090111* Einwegkameras mit Batterien, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen

090112 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 090111 fallen

090113* wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 090106 fallen

090199 Abfälle anderweitig nicht genannt

10 ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN

1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)

100101 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 100104 fällt

100102 Filterstäube aus Kohlefeuerung

100103 Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz

100104* Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung

100105 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form

100107 Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen

100109* Schwefelsäure

100113* Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen

100114* Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

100115 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100114 fallen

100116* Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten

100117 Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100116 fallen

100118* Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

100119 Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100105, 100107 und 100118 fallen

100120* Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM

100121 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100120 fallen TM

100122* wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten TM

100123 wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100122 fallen TM

100124 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung

100125 Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke

100126 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM

100199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1002 Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie

100201 Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke

100202 unbearbeitete Schlacke

100207* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

100208 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100207 fallen

100210 Walzzunder

100211* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM

100212 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100211 fallen TM

100213* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

100214 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100213 fallen

100215 andere Schlämme und Filterkuchen TM

100299 Abfälle anderweitig nicht genannt

1003 Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie

100302 Anodenschrott

100304* Schlacken aus der Erstschnmelze

100305 Aluminiumoxidabfälle

100308* Salzschlacken aus der Zweitschnmelze

100309* schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze

100315* Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt

100316	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 100315 fällt
100317*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
100318	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100317 fallen
100319*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
100320	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 100319 fällt
100321*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
100322	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 100321 fallen
100323*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100324	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100323 fallen
100325*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
100326	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100325 fallen
100327*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
100328	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100327 fallen TM
100329*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
100330	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100329 fallen
100399	Abfälle anderweitig nicht genannt
1004	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
100401*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100402*	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschmelze)
100403*	Calciumarsenat
100404*	Filterstaub
100405*	andere Teilchen und Staub
100406*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100407*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100409*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
100410	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100409 fallen TM
100499	Abfälle anderweitig nicht genannt
1005	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
100501	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100503*	Filterstaub
100504	andere Teilchen und Staub
100505*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100506*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100508*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
100509	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100508 fallen TM
100510*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
100511	Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100510 fallen
100599	Abfälle anderweitig nicht genannt
1006	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
100601	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100602	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschmelze)
100603*	Filterstaub
100604	andere Teilchen und Staub
100606*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100607*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100609*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
100610	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100609 fallen TM
100699	Abfälle anderweitig nicht genannt
1007	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
100701	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100702	Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitschmelze)
100703	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
100704	andere Teilchen und Staub
100705	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
100707*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
100708	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100707 fallen TM
100799	Abfälle anderweitig nicht genannt
1008	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
100804	Teilchen und Staub
100808*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
100809	andere Schlacken
100810*	Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben

- 100811 Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 100810 fallen
- 100812* teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 100813 Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 100812 fallen
- 100814 Anodenschrott
- 100815* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100816 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100815 fällt
- 100817* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100818 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100817 fallen
- 100819* ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung TM
- 100820 Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 100819 fallen TM
- 100899 Abfälle anderweitig nicht genannt

1009 Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl

- 100903 Ofenschlacke
- 100905* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 100906 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100905 fallen
- 100907* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 100908 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
- 100909* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 100910 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 100909 fällt
- 100911* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100912 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100911 fallen
- 100913* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100914 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 100913 fallen
- 100915* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 100916 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100915 fallen
- 100999 Abfälle anderweitig nicht genannt

1010 Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen

- 101003 Ofenschlacke
- 101005* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
- 101006 Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101005 fallen
- 101007* gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
- 101008 Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
- 101009* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
- 101010 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 101009 fällt
- 101011* andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101012 andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101011 fallen
- 101013* Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101014 Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 101013 fallen
- 101015* Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101016 Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101015 fallen
- 101099 Abfälle anderweitig nicht genannt

1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen

- 101103 Glasfaserabfall
- 101105 Teilchen und Staub
- 101109* Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
- 101110 Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 101109 fällt
- 101111* Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)
- 101112 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 101111 fällt
- 101113* Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101114 Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 101113 fallen
- 101115* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101116 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101115 fallen
- 101117* Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101118 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101117 fallen
- 101119* feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 101120 feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101119 fallen TM
- 101199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1012 Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug

- 101201 Rohmischungen vor dem Brennen
- 101203 Teilchen und Staub
- 101205 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
- 101206 verworfene Formen
- 101208 Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
- 101209* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
- 101210 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101209 fallen

- 101211* Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
 101212 Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 101211 fallen
 101213 Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung TM
 101299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1013 Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen**
 101301 Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
 101304 Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
 101306 Teilchen und Staub (außer 101312 und 101313)
 101307 Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 101309* asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
 101310 Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 fallen
 101311 Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen
 101312* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
 101313 feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 101312 fallen
 101314 Betonabfälle und Betonschlämme
 101399 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1014 Abfälle aus Krematorien**
 101401* quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
- 11 ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISENHYDROMETALLURGIE**
- 1101 Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)**
 110105* saure Beizlösungen
 110106* Säuren (anderweitig nicht genannt)
 110107* alkalische Beizlösungen
 110108* Phosphatierschlämme
 110109* Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 110110 Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 110109 fallen TM
 110111* wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
 110112 wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 110111 fallen
 110113* Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
 110114 Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 110113 fallen
 110115* Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
 110116* gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
 110198* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 110199 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1102 Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**
 110202* Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
 110203 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
 110205* Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
 110206 Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 110205 fallen
 110207* andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 110299 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 1103 Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen**
 110301* cyanidhaltige Abfälle
 110302* andere Abfälle
- 1105 Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung**
 110501 Hartzink
 110502 Zinkasche
 110503* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 110504* gebrauchte Flussmittel
 110599 Abfälle anderweitig nicht genannt
- 12 ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN**
- 1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
 120101 Eisenfeil- und -drehspäne
 120102 Eisenstaub und -teilchen
 120103 NE-Metallfeil- und -drehspäne

- 120104 NE-Metallstaub und -teilchen
- 120105 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 120106* halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 120107* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
- 120108* halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 120109* halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
- 120110* synthetische Bearbeitungsöle
- 120112* gebrauchte Wachse und Fette
- 120113 Schweißabfälle
- 120114* Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten TM
- 120115 Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 120114 fallen TM
- 120116* Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120117 Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 120116 fallen
- 120118* ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
- 120119* biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
- 120120* gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 120121 gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 120120 fallen
- 120199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1203 Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)

- 120301* wässrige Waschflüssigkeiten TM
- 120302* Abfälle aus der Dampfentfettung TM

13 ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 ODER 19 FALLEN)

1301 Abfälle von Hydraulikölen

- 130101* Hydrauliköle, die PCB enthalten
- 130104* chlorierte Emulsionen
- 130105* nichtchlorierte Emulsionen
- 130109* chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130110* nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
- 130111* synthetische Hydrauliköle
- 130112* biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
- 130113* andere Hydrauliköle

1302 Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen

- 130204* chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130205* nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
- 130206* synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130207* biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
- 130208* andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle

1303 Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen

- 130301* Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
- 130306* chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 130301 fallen
- 130307* nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
- 130308* synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130309* biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
- 130310* andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle

1304 Bilgenöle

- 130401* Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
- 130402* Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
- 130403* Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt

1305 Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern

- 130501* feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
- 130502* Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130503* Schlämme aus Einlaufschächten
- 130506* Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130507* öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
- 130508* Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern

1307 Abfälle aus flüssigen Brennstoffen

- 130701* Heizöl und Diesel
- 130702* Benzin
- 130703* andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)

1308 Ölabfälle anderweitig nicht genannt

- 130801* Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern

- 130802* andere Emulsionen
- 130899* Abfälle anderweitig nicht genannt

14 ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)

1406 Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen

- 140601* Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW
- 140602* andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
- 140603* andere Lösemittel und Lösemittelgemische
- 140604* Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
- 140605* Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (ANDERWEITIG NICHT GENANNT)

1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter, kommunaler Verpackungsabfälle)

- 150101 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 150102 Verpackungen aus Kunststoff
- 150103 Verpackungen aus Holz
- 150104 Verpackungen aus Metall
- 150105 Verbundverpackungen
- 150106 z) gemischte Verpackungen
- 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
- 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
- 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
- 150107 Verpackungen aus Glas
- 150109 Verpackungen aus Textilien
- 150110* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 150111* Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter

1502 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung

- 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter (anderweitig nicht genannt)), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 150203 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen

16 ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND

1601 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)

- 160103 Altreifen
- 160104* Altfahrzeuge
- 160106 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)
- 160107* Ölfilter
- 160108* quecksilberhaltige Bauteile
- 160109* Bauteile, die PCB enthalten
- 160110* explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
- 160111* asbesthaltige Bremsbeläge
- 160112 Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 160111 fallen
- 160113* Bremsflüssigkeiten
- 160114* Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 160115 Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 160114 fallen
- 160116 Flüssiggasbehälter
- 160117 Eisenmetalle
- 160118 Nichteisenmetalle
- 160119 Kunststoffe
- 160120 Glas
- 160121* z) gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
- 160122 z) Bauteile (anderweitig nicht genannt)
- 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012203 Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik
- 16012200 Bauteile (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
- 160199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1602 Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile

- 160209* Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
 160210* gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
 160211* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten
 160212* gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
 160213* gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160212 fallen
 160214 gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
 160215* z) aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile
 16021501* quecksilberhaltige Abfälle
 16021502* Leiterplatten
 16021503* Tonerkartuschen
 16021504* Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
 16021505* asbesthaltige Bauteile
 16021506* Kathodenstrahlröhren
 16021507* Gasentladungslampen
 16021508* Flüssigkristallanzeigen
 16021509* externe elektrische Leitungen
 16021510* Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
 16021511* Elektrolyt-Kondensatoren
 16021512* cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
 16021500* aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
 160216 z) aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen
 16021601 externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)
 16021600 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar

1603 Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse

- 160303* anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 160304 anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160303 fallen
 160305* organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 160306 organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 160305 fallen
 160307* metallisches Quecksilber

1604 Explosivabfälle

- 160401* Munitionsabfälle
 160402* Feuerwerkskörperabfälle
 160403* andere Explosivabfälle

1605 Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien

- 160504* gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
 160505 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 160504 fallen
 160506* Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
 160507* gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 160508* gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 160509 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 160506, 160507 oder 160508 fallen

1606 Batterien und Akkumulatoren

- 160601* Bleibatterien
 160602* Ni-Cd-Batterien
 160603* Quecksilber enthaltende Batterien
 160604 Alkalibatterien (außer 160603)
 160605 andere Batterien und Akkumulatoren
 160606* getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren

1607 Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)

- 160708* ölhaltige Abfälle TM
 160709* Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
 160799 Abfälle anderweitig nicht genannt

1608 Gebrauchte Katalysatoren

- 160801 gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 160807)
 160802* gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
 160803 gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, (anderweitig nicht genannt)
 160804 gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 160807)
 160805* gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
 160806* gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
 160807* gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

1609 Oxidierende Stoffe

- 160901* Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
 160902* Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat

- 160903* Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
 160904* oxidierende Stoffe (anderweitig nicht genannt)
- 1610 Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung**
 161001* wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 161002 wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 161001 fallen TM
 161003* wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 161004 wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 161003 fallen TM
- 1611 Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien**
 161101* Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 161102 Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161101 fallen
 161103* andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 161104 andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161103 fallen
 161105* Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
 161106 Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
- 17 BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)**
- 1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik**
 170101 Beton
 170102 Ziegel
 170103 Fliesen und Keramik
 170106* Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 170107 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- 1702 Holz, Glas und Kunststoff**
 170201 Holz
 170202 Glas
 170203 Kunststoff
 170204* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1703 Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**
 170301* kohlenteerhaltige Bitumengemische
 170302 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen
 170303* Kohlenteer und teerhaltige Produkte
- 1704 Metalle (einschließlich Legierungen)**
 170401 Kupfer, Bronze, Messing
 170402 Aluminium
 170403 Blei
 170404 Zink
 170405 Eisen und Stahl
 170406 Zinn
 170407 gemischte Metalle
 170409* Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 170410* Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 170411 Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 170410 fallen
- 1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut**
 170503* Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
 170504 Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
 170505* Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält TM
 170506 Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt TM
 170507* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
 170508 Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
- 1706 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**
 170601* Dämmmaterial, das Asbest enthält
 170603* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
 170604 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
 170605* asbesthaltige Baustoffe
- 1708 Baustoffe auf Gipsbasis**
 170801* Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen

1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle

- 170901* Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
 170902* Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
 170903* sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
 170904 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen

18 ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)**1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**

- 180101 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
 180102 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103)
 180103* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180104 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
 180106* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180107 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
 180108* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180109 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
 180110* Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin

1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren

- 180201 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
 180202* Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 180203 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
 180205* Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
 180206 Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180205 fallen
 180207* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 180208 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180207 fallen

19 ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE**1901 Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen**

- 190102 Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
 190105* Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
 190106* wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
 190107* feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
 190110* gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
 190111* Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
 190112 Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 190111 fallen
 190113* Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190114 Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190113 fällt
 190115* Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
 190116 Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 190115 fällt
 190117* Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190118 Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190117 fallen
 190119 Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
 190199 Abfälle anderweitig nicht genannt

1902 Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

- 190203 vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen
 190204* vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
 190205* Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190206 Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 190205 fallen TM
 190207* Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
 190208* flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190209* feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
 190210 brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190208 und 190209 fallen
 190211* sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten TM
 190299 z) Abfälle anderweitig nicht genannt
 19029950 durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
 19029900 Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar

1903 Stabilisierte und verfestigte Abfälle

- 190304* als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190308 fallen

190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190304 fallen
190306*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
190307	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 190306 fallen
190308*	teilweise stabilisiertes Quecksilber
1904	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
190401	verglaste Abfälle
190402*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
190403*	nicht verglaste Festphase
190404	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern TM
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
190599 z)	Abfälle anderweitig nicht genannt
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
1906	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
190603	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190604	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen TM
190605	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190606	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen TM
190699	Abfälle anderweitig nicht genannt
1907	Deponiesickerwasser
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält TM
190703	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 190702 fällt TM
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (anderweitig nicht genannt)
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser TM
190806*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190807*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190808*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
190810*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 190809 fallen TM
190811*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen TM
190813*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen TM
190899	Abfälle anderweitig nicht genannt
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung TM
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
190999	Abfälle anderweitig nicht genannt
1910	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen- und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003 fallen
191005*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005 fallen
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung
191101*	gebrauchte Filtertone
191102*	Säureteere
191103*	wässrige flüssige Abfälle TM
191104*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
191105*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten TM

191106	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 191105 fallen TM
191107*	Abfälle aus der Abgasreinigung
191199 z)	Abfälle anderweitig nicht genannt
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)
19119952	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
19119953	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
19119954	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
19119955	Heizöl schwer, (HS)
19119900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar

1912 Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) (anderweitig nicht genannt)

191201 z)	Papier und Pappe
19120101	untere Sorten
19120102	mittlere Sorten
19120103	bessere Sorten
19120104	krafthaltige Sorten
19120105	Sondersorten
19120100	Papier und Pappe, nicht differenzierbar
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205 z)	Glas
19120501	Weißglas
19120502	Braunglas
19120503	Grünglas
19120504	Buntglas
19120505	Mischglas
19120500	Glas, nicht differenzierbar
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191208	Textilien
191209 z)	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
19120903	Erzeugnisse für die Verwendung in Betonmischanlagen
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
19120900	Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
191211*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen

1913 Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser

191301*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191301 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten TM
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 191303 fallen TM
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191305 fallen TM
191307*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten TM
191308	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 191307 fallen TM

20 SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN

2001 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)

200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200113*	Lösemittel

- 200114* Säuren
- 200115* Laugen
- 200117* Fotochemikalien
- 200119* Pestizide
- 200121* Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
- 200123* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
- 200125 Speiseöle und -fette
- 200126* Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 200125 fallen
- 200127* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200128 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
- 200129* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
- 200130 Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
- 200131* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
- 200132 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
- 200133* Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601, 160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 200134 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
- 200135* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
- 200136 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
- 200137* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 200138 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
- 200139 Kunststoffe
- 200140 Metalle
- 200141 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
- 200199 z) sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt)
- 20019901 gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
- 20019900 sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar

2002 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)

- 200201 biologisch abbaubare Abfälle
- 200202 Boden und Steine
- 200203 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 Andere Siedlungsabfälle

- 200301 z) gemischte Siedlungsabfälle
- 20030101 Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
- 20030102 hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
- 20030104 Abfälle aus der Biotonne
- 20030100 gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar
- 200302 Marktabfälle
- 200303 Straßenkehrschutt
- 200304 Fäkalschlamm TM
- 200306 Abfälle aus der Kanalreinigung TM
- 200307 Sperrmüll
- 200399 Siedlungsabfälle anderweitig nicht genannt

Zusammenfassung der im Europäischen Abfallverzeichnis (EAV) nicht genannten Abfallarten und Produkte

- 15010601 Leichtverpackungen (LVP)
- 15010602 gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen
- 15010600 gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar
- 16012101* gefährliche metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012102* gefährliche nicht metallische Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen
- 16012100* gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160107 bis 160111, 160113 und 160114 fallen, nicht differenzierbar
- 16012201 metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012202 nicht metallische Bauteile / Ersatzteile
- 16012203* Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik
- 16012200 Bauteile, nicht differenzierbar
- 16021501* quecksilberhaltige Abfälle
- 16021502* Leiterplatten
- 16021503* Tonerkartuschen
- 16021504* Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten
- 16021505* asbesthaltige Bauteile
- 16021506* Kathodenstrahlröhren
- 16021507* Gasentladungslampen
- 16021508* Flüssigkristallanzeigen
- 16021509* externe elektrische Leitungen

16021510*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten
16021511*	Elektrolyt-Kondensatoren
16021512*	cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln
16021500*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile, nicht differenzierbar
16021601	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)
16021600	aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 160215 fallen, nicht differenzierbar
19029950	durch Abfallbehandlung entstandene Produkte
19029900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19059901	Kompost (spezifikationsgerecht)
19059900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19119950	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)
19119951	Schmierstoff, (SS)
19119952	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)
19119953	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)
19119954	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)
19119955	Heizöl schwer, (HS)
19119900	Abfälle anderweitig nicht genannt, nicht differenzierbar
19120101	untere Sorten: Unsortiertes gemischtes Altpapier, unerwünschte Stoffe entfernt, sortiertes gemischtes Altpapier, Graukarton, Kaufhausaltpapier, alte Wellpappe-Verpackungen, Telefonbücher, Illustrierte und Zeitungen, Deinkingware
19120102	mittlere Sorten: Unverkaufte Zeitungen (ohne bzw. max. 5 % Beilagen), weiße Späne (leicht oder stark bedruckt), sortiertes Büroaltpapier/bunte Akten, weiße Bücher, bunte Illustrierte, Selbstdurchschreibepapiere, PE-beschichteter Karton, Endlosformulare (holzhaltig)
19120103	bessere Sorten: Späne (hellbunte und weiße), weiße Akten, Geschäftsformulare, Endlosformulare (holzfrei), gebleichter Sulfatkarton, Multidruck, weißer mehrlagiger Karton (Chromersatzkarton), weißes Zeitungspapier, gestrichenes und ungestrichenes Papier
19120104	krafthaltige Sorten: Neue Späne aus Wellpappe, unbenutzte Wellpappe, gebrauchte Kraftwellpappe, gebrauchte Kraftpapiersäcke, Kraftpapier, unbenutzte Kraftpapiersäcke, Krafttragekarton
19120105	Sondersorten: Getränkekartonverpackungen, übrige Sondersorten und Papiere, Altpapier gemischt
19120100	Papier und Pappe, nicht differenzierbar
19120501	Weißglas
19120502	Braunglas
19120503	Grünglas
19120504	Buntglas: Mischung aus Braun- und Grünglas
19120505	Mischglas: Mischung aus allen Glassorten
19120500	Glas, nicht differenzierbar
19120901	Erzeugnisse für die Verwendung im Straßen- und Wegebau
19120902	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)
19120903	Erzeugnisse für die Verwendung in Betonmischanlagen
19120904	Erzeugnisse für die Verwendung in Asphaltmischanlagen
19120905	Erzeugnisse für sonstige Verwendung (z. B. Deponiebau, Sportplatzbau, Lärmschutzwände)
19120906	Heißmischgut für den Straßen- und Wegebau
19120900	Mineralien (z. B. Sand, Steine), nicht differenzierbar
20019901	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen
20019900	sonstige Fraktionen (anderweitig nicht genannt), nicht differenzierbar
20030101	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt
20030102	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt
20030104	Abfälle aus der Biotonne
20030100	gemischte Siedlungsabfälle, nicht differenzierbar

Abfallentsorgung 2022

Thermische Abfallbehandlungsanlage

AVA

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Thermische Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur thermochemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Abfallverbrennungs-, Abfallpyrolyse- oder Abfallvergasungsanlagen). Hauptzweck der thermischen Behandlung ist die weitgehende Reduzierung des im Abfall enthaltenen Schadstoffpotentials oder die Konzentrierung von nicht thermisch abbaubaren Schadstoffen (z. B. Schwermetalle). Hierzu zählen auch Verbrennungsanlagen, deren Zweck in der Behandlung fester Siedlungsabfälle besteht, ungeachtet deren Energieeffizienz.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
03	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
04	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
05	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
06	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	

				01
--	--	--	--	----

				02
--	--	--	--	----

				03
--	--	--	--	----

				04
--	--	--	--	----

				05
--	--	--	--	----

				06
--	--	--	--	----

				07
--	--	--	--	----

				08
--	--	--	--	----

				09
--	--	--	--	----

				10
--	--	--	--	----

				11
--	--	--	--	----

				12
--	--	--	--	----

				13
--	--	--	--	----

				14
--	--	--	--	----

				15
--	--	--	--	----

				16
--	--	--	--	----

				17
--	--	--	--	----

				18
--	--	--	--	----

				19
--	--	--	--	----

				20
--	--	--	--	----

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
04	1 9 0 1 1 1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14				Tonnen 3	Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 20 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 1 0 2	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt			
03	1 9 0 1 0 7*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung			
04	1 9 0 1 1 1*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselasche sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
06	1 9 0 1 1 3*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält			
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Abfallverbrennungsanlage 01 01

Klärschlammverbrennungsanlage 01 02

Sonderabfallverbrennungsanlage 01 03

Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung
(z. B. Pyrolyse, Gewinnung von Synthesegas, Herstellung von Holzkohle) 01 04

Falls „Sonstige Anlage zur thermischen Behandlung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

I Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte
den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 02 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität) Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. 03 _____

Tonnen/Jahr

3 Art der Abgasreinigung in 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Staubabscheidung 04 1

Abscheidung saurer Schadgase (z. B. HCl, HF, SO₂) 05 1

Abscheidung von Stickstoffoxiden 06 1

Abscheidung von Dioxinen und Furanen 07 1

Sonstige Abgasreinigungsverfahren 08 1

Keine 09 1

4 Behandlung von Verbrennungsrückständen in 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Verglasung von Schlacken und Stäuben 10 1

Verfestigung von Filterstäuben 11 1

Andere Behandlung 12 1

Keine 13 1

Abfallentsorgung 2022

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z.B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z.B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Thermische Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Bodenbehandlungsanlage

BODAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst

01

1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Bodenbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden (Bodensanierungsanlagen), z. B. nach thermischen, biologischen oder mechanischen Verfahren.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 20 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 7 0 5 0 3*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 5 0 5*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		
05	1 7 0 5 0 6	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt		
06	1 7 0 5 0 7*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		
07	1 7 0 5 0 8	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
03	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 20 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			
03	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 _____

Abfallentsorgung 2022

Bodenbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Bodenbehandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Bodenbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagennummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagennummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagennummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Klärschlammfaulbehälter
mit Co-Vergärung

COV

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst

1-2

Sst

3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Zu Kläranlagen gehörige Klärschlammfaulbehälter mit der Genehmigung, Bewilligung oder Erlaubnis, bestimmte Abfälle im Zuge der Co-Vergärung mit einzusetzen. Ziel der Co-Vergärung kann eine bessere Auslastung der Faulraumkapazitäten, die Erhöhung der Biogasproduktion, eine Steigerung des Wertgehalts des Gärrückstandes und/oder die umweltverträgliche Abfallverwertung sein.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die als sogenannte Co-Substrate, zur Co-Vergärung unmittelbar in den Faulturn eingebracht werden. Die eingebrachten Klärschlämme aus der eigenen Abwasserbehandlungsanlage zählen nicht hierzu. Von anderen Anlagen angenommene Klärschlämme bitte nur angeben, sofern eine gesonderte Erlaubnis oder Genehmigung zur CO-Vergärung vorliegt. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Im Wege der Co-Vergärung eingesetzte Abfälle in 2022
(ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23		Tonnen 3		
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungsverfahrens gemäß Anlage 2 (siehe beigefügte Unterlage)
Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage

Menge der genehmigten Abfälle, die im Wege der Co-Vergärung in der Anlage vergoren werden dürfen.

Tonnen/Jahr

02 _____

Abfallentsorgung 2022

Klärschlammfaulbehälter
mit Co-Vergärung

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ö raffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Klärschlammfaulbehälter mit Co-Vergärung

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer – vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

- Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:
- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
 - Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

CPB

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Chemisch-physikalische Behandlungsanlagen sind Anlagen zur chemischen Behandlung von Abfällen (z. B. Extraktions- oder Destillationsanlagen), Anlagen zur chemischen Aufbereitung von zyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, wenn hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung ermöglicht wird, sowie Anlagen, die z. B. durch Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren, Neutralisieren, Ausfällen etc. Abfälle zur weiteren Entsorgung behandeln.

Hier **nicht** einzubeziehen sind:

- Anlagen mit überwiegend physikalisch-mechanischem Charakter, wie z. B. Sortieranlagen, Zerkleinerungsanlagen, Verdichtungsanlagen (Pressen) und Anlagen zum Sieben.
- Anlagen, die im Rahmen der Abwasserbeseitigung Stoffe chemisch-physikalisch behandeln.
- Anlagen, die im Rahmen der Produktionstätigkeit Stoffe behandeln, die noch keine Abfälle sind.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
	Sst 16-23				

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Bitte nur eine Angabe ankreuzen.

- | | | | |
|--|----|--------------------------|----|
| Regenerierung von Säuren und Basen, Lösemitteln | 01 | <input type="checkbox"/> | 01 |
| Rückgewinnung von Metallen, Lösemitteln usw. | 01 | <input type="checkbox"/> | 02 |
| Volumenreduzierung und Wasserabscheidung | 01 | <input type="checkbox"/> | 03 |
| Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung | 01 | <input type="checkbox"/> | 04 |

Falls „Sonstige Anlage der chemisch-physikalischen Behandlung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigegefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an.

02

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug
von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen)
und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers,
jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

03

Abfallentsorgung 2022

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Chemisch-physikalische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

DBA

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Bitte geben Sie nachfolgend die Mengen für die Altfahrzeuge an, die unter die Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV) fallen. Das sind Fahrzeuge der Klasse M1 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz) und/oder der Klasse N1 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einem Höchstgewicht bis zu 3,5 Tonnen).

Anzugeben sind ferner im Frageteil B (Output) alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) die die Anlage verlassen, in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (16 01 04*) 08

2 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 23 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			davon angeliefert aus	
			dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 6 0 1 0 4*	Altfahrzeuge		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Input der Anlage		Zeilennummer
davon angeliefert aus		
dem Ausland	Insgesamt	
Tonnen 3		
03	04	

		01
		02
		03
		04
		05
		06
		07
		08
		09
		10
		11
		12
		13
		14
		15
		16
		17
		18
		19
		20
		21
		22
		23

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Anzahl der abgegebenen Altfahrzeuge (16 01 06 Restkarossen) 08

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 22 bis 43 auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis			
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel			
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen			
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)			
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter			
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)			
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten			
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen			
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe			
16	1 6 0 1 2 0	Glas			
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile			
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile			
19	1 6 0 1 2 2 0 3	Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik			

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10				zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17		
stofflich 11			energetisch 15				
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03

20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10				zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17		
stofflich 11			energetisch 15				
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	
							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41
							42
							43

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

2 Output der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 22 bis 43 auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis			
03	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis			
04	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle			
05	1 3 0 7 0 1*	Heizöl und Diesel			
06	1 3 0 7 0 2*	Benzin			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 1 0 3	Altreifen			
09	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)			
10	1 6 0 1 0 7*	Ölfilter			
11	1 6 0 1 1 0	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)			
12	1 6 0 1 1 3*	Bremsflüssigkeiten			
13	1 6 0 1 1 4*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten			
14	1 6 0 1 1 5	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen			
15	1 6 0 1 1 9	Kunststoffe			
16	1 6 0 1 2 0	Glas			
17	1 6 0 1 2 2 0 1	metallische Bauteile/Ersatzteile			
18	1 6 0 1 2 2 0 2	nicht metallische Bauteile/Ersatzteile			
19	1 6 0 1 2 2 0 3	Bauteile der Fahrzeugelektrik und Fahrzeugelektronik			

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09	10		
							01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 8 0 7*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					
42					
43					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige Stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	
							20	
							21	
							22	
							23	
							24	
							25	
							26	
							27	
							28	
							29	
							30	
							31	
							32	
							33	
							34	
							35	
							36	
							37	
							38	
							39	
							40	
							41	
							42	
							43	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 _____

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

03 _____

Abfallentsorgung 2022

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Demontagebetrieb für Altfahrzeuge

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

DEN

Deponie-Nachsorgephase

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Befindet sich Ihre Deponie mit einzelnen Bauabschnitten noch in der Ablagerungs- oder Stilllegungsphase? Haben Sie in diesem Fall die gefassten Gasmengen bereits für eine Deponie gemeldet, bitten wir Sie, die Mengen nicht nochmals anzugeben, sondern unter „Bemerkungen“ mitzuteilen, in welcher Meldung die Gasmengen enthalten sind.

Die Fragen 1 und 2 müssen dann nicht beantwortet werden.

Hinweise zur Erhebung

Die Nachsorgephase ist der Zeitraum nach der endgültigen Stilllegung einer Deponie bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständige Behörde nach §40 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes den Abschluss der Nachsorge feststellt.

1 Angaben zur Entgasung und Deponiebelüftung

Sst 15

1.1 Art der überwiegenden Entgasung

Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck) 24 1

Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) 24 2

Keine Entgasung 24 3

▶ Weiter mit Frage 2.

▶ Die Befragung ist hiermit beendet. Bitte senden Sie den Bogen an die Erhebungsstelle zurück.

1.2 Deponiebelüftung

Setzen Sie aerobe in situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) ein?

Ja 53 1

Nein 53 2

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

2 Gaserzeugung und -verwendung in 2022

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH ₄)-Gehalt	28	_____
		m ³
Deponiegasgewinnung insgesamt	29	_____
Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme	30	_____
Abgabe an Energieversorgungsunternehmen	31	_____
Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.	32	_____
Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)	33	_____

Abfallentsorgung 2022

Deponie-Nachsorgephase

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Deponie

DEPAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **18** in der separaten Unterlage.Sst 05
1-2Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Deponien sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen Abfälle zeitlich unbegrenzt abgelagert werden (siehe § 3 Absatz 27 KrWG).

Monodeponien sind Deponien oder Deponieabschnitte für die Ablagerung spezifischer Massenabfälle, die nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten ähnlich und untereinander verträglich sind.

Untertagedeponien sind Deponien, in denen Abfälle, vollständig im Gestein eingeschlossen, abgelagert werden.

Langzeitlager sind Anlagen zur Lagerung von Abfällen mit einer Lagerungsdauer von mehr als einem Jahr.

Erfasst werden alle Deponien in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

Endgültig stillgelegte Deponien (Nachsorgephase) sind nicht zu melden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der § 2 und § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
03	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
04	1 7 0 6 0 5*	asbesthaltige Baustoffe		
05	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
06	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
07	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5
(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage			
			davon Abgabe			
			zur Abfallbeseitigung 6			
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9	
Tonnen 3			01	02	03	
Sst 16-23						

01 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5
(einschließlich Mengen aus Deponierückbau)

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23	01	02	03		

01 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

C Durchgeführte Deponiebaumaßnahmen in 2022

Sst 15 3

Identnummer mit Anlagennummer

Bitte die bei Baumaßnahmen eingesetzten und verwerteten Deponieersatzbaustoffe angeben. **18**

i Die in Tabelle A „Input der Abfallentsorgungsanlage“ angegebenen Abfälle dürfen hier nicht nochmals eingetragen werden.

Art und Menge der eingebauten Abfälle

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Eingesetzte Abfallmenge
			Tonnen 3
	Sst 16–23		01

01 Summe eingesetzten Abfallmengen

davon: Abfallarten

02

03

04

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

- Deponie der Klasse 0 01 01
- Deponie der Klasse I 01 02
- Deponie der Klasse II 01 03
- Deponie der Klasse III 01 04
- Deponie der Klasse IV (Untertagedeponie) 01 05
- Langzeitlager der Klasse 0 01 06
- Langzeitlager der Klasse I 01 07
- Langzeitlager der Klasse II 01 08
- Langzeitlager der Klasse III 01 09
- Langzeitlager der Klasse IV 01 10

1.2 Monodeponie für spezifische Massenabfälle?

- Ja 02 1
- Nein 02 2

1.3 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 03 _____

2 Kapazität der Anlage

Befindet sich die Deponie insgesamt in der Stilllegungsphase?

- Ja 42 1
- Nein 42 2

Falls nein:

Wie hoch ist das noch zu verfüllende genehmigte Restvolumen der Deponie zum Ende des Berichtsjahres? 04 _____ m³

Wie viele Jahre wird auf der Deponie nach Ende des Berichtsjahres voraussichtlich noch Abfall abgelagert? Jahre

Bei Ende der Ablagerung im Berichtsjahr bitte 0 eintragen. 05 _____

3 Einrichtungen zum Schutz des Grundwassers

Ist der Grundwasserspiegel angeschnitten?

Ja 08 1

Nein 08 2

Art des Deponie-Abdichtungssystems

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Deponiebasisabdichtung:

Geologische Barriere 09 1

Mineralische Abdichtung oder gleichwertig 10 1

Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig 11 1

Kombinationsabdichtung oder gleichwertig 12 1

Kein Deponiebasisabdichtungssystem vorhanden 13 1

Deponieoberflächenabdichtung:

Deponieoberflächenabdeckung (temporär) 14 1

Mineralische Abdichtung oder gleichwertig 15 1

Kunststoffdichtungsbahn oder gleichwertig 16 1

Kombinationsabdichtung oder gleichwertig 17 1

Keine Deponieoberflächenabdichtung 18 1

4 Art der Sickerwasserbehandlung

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Behandlung in betriebseigener Kläranlage 19 1

Behandlung in öffentlich zugänglicher Kläranlage
(Zuleitung über öffentliche Kanalisation oder Abfuhr in Tankwagen) 20 1

Verrieseln auf der Deponie 21 1

Sonstige Behandlung (z. B. Verdampfung, Umkehrosmose) 22 1

Kein Entwässerungssystem vorhanden 23 1

Falls die Angaben zu Punkt 5 und 6 nicht getrennt für die einzelnen Deponieabschnitte vorliegen, können sie in einem Bogen zusammengefasst werden.

5 Angaben zur Entgasung und Deponiebelüftung

5.1 Art der überwiegenden Entgasung

- Aktive Entgasung (Förderung des Gases durch Unterdruck) 24 1
- Passive Entgasung (Förderung des Gases durch Eigendruck) 24 2
- Keine Entgasung 24 3

5.2 Deponiebelüftung

Setzen Sie aerobe in situ-Stabilisierung (Deponiebelüftung) ein?

- Ja 53 1
- Nein 53 2

6 Gaserzeugung und -verwendung in 2022

Prozent

- Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt 28
- Deponiegasgewinnung, -verwendung und -abgabe m³
- Deponiegasgewinnung insgesamt 29
- Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme 30
- Abgabe an Energieversorgungsunternehmen 31
- Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc. 32
- Verluste (Fackel- und sonstige Verluste) 33

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2022

Deponie

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Deponie

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

18 Deponiebaumaßnahmen

Als Baumaßnahmen gelten z. B. Maßnahmen beim Wegebau im Deponiekörper, bei der Basis- und Oberflächenabdichtung oder bei der Rekultivierung. Deponieersatzbaustoffe sind unmittelbar und unvermischt eingesetzte Abfälle oder unter Verwendung von Abfällen hergestellte Materialien.

Abfallentsorgung 2022

Deponie

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

FEU

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Feuerungsanlagen sind Einrichtungen zur Erzeugung von Wärme durch Verbrennung. Sie dienen zur Dampferzeugung oder Erwärmung von Wasser oder sonstigen Wärmeträgermedien. Zweck des Einsatzes von Abfällen in einer Feuerungsanlage ist deren Verwertung als Brennstoff.

Weiterhin zu berücksichtigen sind thermochemische Produktionsanlagen (z. B. Zementanlagen) die Abfälle im Rahmen der Mitverbrennung zur Erzeugung von Wärme oder Nutzung von Inhaltsstoffen einsetzen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 03 bis 20 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	0 3 0 1 0 5	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	

				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	

								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 20 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselaschen, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			
03	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage								Zeilennummer		
davon Abgabe						Insgesamt				
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17				Tonnen 3	
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen TM 4							
04	05	06	07	08	09	10	11			
								01		
								02		
								03		
								04		
								05		
								06		
								07		
								08		
								09		
								10		
								11		
								12		
								13		
								14		
								15		
								16		
								17		
								18		
								19		
								20		

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Wärme- und Heizkraftwerk (Anlagen, die Strom erzeugen, einschließlich Kraft-Wärme-Kopplung), und zwar

Ersatzbrennstoffkraftwerk 01 01

Biomassekraftwerk 01 02

Anderes Kraftwerk (z. B. Kohlekraftwerk) 01 03

Heizwerk (Anlagen, die Wärme, aber keinen Strom erzeugen) 01 04

Anlage für andere Produktionszwecke (z. B. Mitverbrennung in Zement-, Kalk-, Ziegel- oder Stahlwerken) 01 05

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

I Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 02 _____

2 Kapazität der Anlage

Menge der genehmigten Abfälle, die im Berichtsjahr mitverbrannt/verbrannt werden dürfen. 03 _____

Tonnen/Jahr

3 Art der Abgasreinigung in 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Staubabscheidung 04 1

Abscheidung saurer Schadgase (z. B. HCl, HF, SO₂) 05 1

Abscheidung von Stickstoffoxiden 06 1

Abscheidung von Dioxinen und Furanen 07 1

Sonstige Abgasreinigungsverfahren 08 1

Keine 09 1

4 Behandlung von Verbrennungsrückständen in 2022

Zutreffendes bitte ankreuzen, Mehrfachantworten sind möglich.

Verglasung von Schlacken und Stäuben 10 1

Verfestigung von Filterstäuben 11 1

Andere Behandlung 12 1

Keine 13 1

Abfallentsorgung 2022

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Feuerungsanlage mit energetischer
Verwertung von Abfällen

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Feuerungsanlage mit energetischer Verwertung von Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und b UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Biologische Behandlungsanlage

KOMAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.Sst
1-2 Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Biologische Behandlungsanlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen organische Abfälle durch aerobe Verfahren in Komposte und/oder durch anaerobe Verfahren (Vergärung) zu energetisch nutzbarem Biogas umgewandelt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 19 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	2 0 0 3 0 1 0 4	Abfälle aus der Biotonne		
03	2 0 0 2 0 1	biologisch abbaubare Abfälle (Garten- und Parkabfälle)		
04	1 9 0 8 0 5	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		
05	0 2 0 2 0 3	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe		
06	0 2 0 1 0 6	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt		
07	0 2 0 1 0 3	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe		
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)			
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3							Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 09 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 5 9 9 0 1	Kompost (spezifikationsgerecht)			
03	1 9 0 5 0 3	nicht spezifikationsgerechter Kompost			
04	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
05	1 9 0 5 0 2	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
06	1 9 0 6 0 4	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen			
07	1 9 0 6 0 5	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
08	1 9 0 6 0 6	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen			
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14	Tonnen 3				Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

- Bioabfallkompostierungsanlage (für vermischte Bioabfälle) 01 01
- Grünabfallkompostierungsanlage (für überwiegend Grünabfälle) 01 02
- Kombinierte Kompostierungs- und Vergärungsanlage 01 06
- Biogas-/Vergärungsanlage 01 03
- Klärschlammkompostierungsanlage 01 04
- Sonstige biologische Behandlungsanlage 01 05

Falls „Sonstige biologische Behandlungsanlage“, bitte Art der Anlage beschreiben:

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigelegte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

02

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Bei Kompostierungsanlagen: Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. Bei Biogas/Vergärungsanlagen: Menge der genehmigten Abfälle, die in der Anlage vergoren werden dürfen.

Tonnen/Jahr

03

3 Kompost und Gärückstände nach Verwendungszweck**3.1 Kompost nach Verwendungszweck**

Angabe muss mit Kompost (spezifikationsgerecht) 19 05 99 01 in Abschnitt „Output“ Spalte 09 (als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff) des Fragebogens KOM übereinstimmen.

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.)

Tonnen/Jahr

04

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege/Rekultivierung

05

Verwendung bei privaten Haushalten (z.B. Kleingärtner), für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt

06

Falls „Verwendung für andere Zwecke“, bitte genauer beschreiben:

3.2 Gärückstände nach Verwendungszweck

Angabe muss mit der Summe von Gärückständen 19 06 04 und 19 06 06 in Abschnitt „Output“ Spalte 09 (als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff) des Fragebogens KOM übereinstimmen.

Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, (einschließlich Gartenbau, Dauerkultur, Weinbau, Hopfenbau etc.)

Tonnen/Jahr

07

Verwendung in der Landschaftsgestaltung und -pflege, für andere Zwecke bzw. Verwendung noch nicht bekannt

08

Falls „Verwendung für andere Zwecke“, bitte genauer beschreiben:

4 Biogasgewinnung und -verwendung in 2022

Prozent

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt

10

Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe

m³

Biogasgewinnung insgesamt

11

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme

12

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen

13

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.

14

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)

15

Abfallentsorgung 2022

Biologische Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Biologische Behandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Biologische Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Mechanisch (-biologische)
Abfallbehandlungsanlage

MBA

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen sind Anlagen zur Aufbereitung, Umwandlung oder Stabilisierung insbesondere von gemischten Siedlungsabfällen und ähnlichen Abfällen durch mechanische oder andere physikalische Verfahren (z. B. Zerkleinern, Sortieren) ggf. in Kombination mit biologischen Verfahren (Rotte, Vergärung).

Ziel der mechanisch (-biologischen) Behandlung sind je nach Anlagenschwerpunkt

- die Inertisierung/Stabilisierung von Abfällen für die Ablagerung,
- die Erzeugung von heizwertangereicherten Fraktionen zur Verwertung als Ersatzbrennstoff sowie
- die Abtrennung anderer Wertstoffe zur stofflichen Verwertung.

Hierbei sollen diejenigen Anlagen nicht einbezogen werden, die in erster Linie zum Sortieren, Schreddern oder Verdichten (Pressen) der Abfälle dienen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 04 bis 19 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02	2 0 0 3 0 1 0 1	Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gemeinsam über die öffentliche Müllabfuhr eingesammelt		
03	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
04	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03

01 9 9 9 9 9 9 9 9 Summe aller Abfallmengen/Stoffe

davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel

02 1 9 0 5 0 1 nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

03 1 9 1 2 1 0 brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)

04 1 9 1 2 1 2 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

05

06

07

08

09

10

11

12

13

14

15

16

17

18

19

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14	Tonnen 3		Tonnen TM 4			
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 **5**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 05 bis 19 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 0 5 0 1	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen			
03	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
04	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3							Tonnen TM 4	
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

01

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02

3 Biogasgewinnung und -verwendung in 2022

Durchschnittlicher Methan (CH₄)-Gehalt

Prozent

03

Biogasgewinnung, -verwendung und -abgabe

m³

Biogasgewinnung insgesamt

04

Eigener Verbrauch zur Erzeugung von Treibstoffen, Strom und/oder Wärme

05

Abgabe an Energieversorgungsunternehmen

06

Abgabe an Unternehmen, Haushalte etc.

07

Verluste (Fackel- und sonstige Verluste)

08

Abfallentsorgung 2022

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a und c UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

NB

Anlagen zur Entsorgung
von bergbaulichen Abfällen

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** und **2** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst 1-2 **16**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen (z. B. Bergehalden und Haldedeponien) sind vom Unternehmer ausgewiesene Bereiche für die Sammlung oder Ablagerung von festen, flüssigen, gelösten oder in Suspension gebrachten bergbaulichen Abfällen, wenn die Voraussetzungen des § 22a Absatz 3 Satz 7 ABBergV erfüllt sind.

Bitte geben Sie alle abgelagerten naturbelassenen Stoffe oder Abfälle an.

Keine Abfallentsorgungseinrichtungen sind Abbauhohlräume, in die bergbauliche Abfälle zu bergtechnischen oder bergsicherheitlichen Zwecken oder zur Wiedernutzbarmachung verbracht werden. Diese bitte **nicht** angeben.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

Abfallentsorgung 2022

Anlagen zur Entsorgung von bergbaulichen Abfällen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

OEL

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 09
1-2

Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Die **Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altölen** lassen sich in Anlagen zur Aufbereitung und Anlagen zur sonstigen stofflichen Verwertung unterteilen.

Anlagen zur Aufbereitung sind Anlagen mit dem Ziel aus Alt-ölen Basisöle (Ausgangsprodukt zur Herstellung von Schmierstoffen) durch Raffinationsverfahren herzustellen, bei denen insbesondere die Abtrennung der Schadstoffe der Oxidationsprodukte und der Zusätze erfolgt.

Die sonstigen stofflichen Verwertungsverfahren sind Verfahren (Destillation, andere Raffination), die als Hauptziel die Herstellung von z. B. Fluxölen, Heizölen (sog. DIN-Öle) und Schiffsdiesel haben.

Anlagen zur Öl-Wassertrennung zählen nicht zur stofflichen Verwertung.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 14 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
	Sst 16-23		01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 2 0 1 0 6*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
03	1 2 0 1 0 7*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)		
04	1 2 0 1 1 0*	synthetische Bearbeitungsöle		
05	1 3 0 1 0 9	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		
06	1 3 0 1 1 0*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis		
07	1 3 0 1 1 1*	synthetische Hydrauliköle		
08	1 3 0 1 1 3*	andere Hydrauliköle		
09	1 3 0 2 0 4*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		
10	1 3 0 2 0 5*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis		
11	1 3 0 2 0 6*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
12	1 3 0 2 0 8*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle		
13	1 3 0 3 0 7*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis		
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Input der Anlage			Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus			
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3			
03	04	05	

			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 20 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 1 1 9 9 5 0	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)			
03	1 9 1 1 9 9 5 1	Schmierstoff, (SS)			
04	1 9 1 1 9 9 5 2	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)			
05	1 9 1 1 9 9 5 3	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)			
06	1 9 1 1 9 9 5 4	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)			
07	1 9 1 1 9 9 5 5	Heizöl schwer, (HS)			
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17		
stofflich 11							
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14	Tonnen 3				
04	05	06	07	08	09		10
							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19
							20

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 08 bis 20 eintragen.

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 1 1 9 9 5 0	Basisöl (Ausgangsstoff für Schmierstoff), (SK)			
03	1 9 1 1 9 9 5 1	Schmierstoff, (SS)			
04	1 9 1 1 9 9 5 2	Mitteldestillat Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl leicht und Diesel), (MK)			
05	1 9 1 1 9 9 5 3	Heizöl leicht (inklusive Diesel), (HL)			
06	1 9 1 1 9 9 5 4	Heizöl schwer Komponente (Ausgangsstoff für Heizöl schwer), (HK)			
07	1 9 1 1 9 9 5 5	Heizöl schwer, (HS)			
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14	Tonnen 3					
04	05	06	07	08	09			10
								01
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	
							20	

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

Zweitveredelung zur Erzeugung von Basisölen (unlegierten Grundölen) 01 01

Sonstige stoffliche Verwertung 01 02

*Falls „Sonstige stoffliche Verwertung“,
bitte Art der Anlage beschreiben:*

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlagen).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft
ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die
entsorgte Abfallmenge an.

02

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug
von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen)
und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers,
jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

03

Abfallentsorgung 2022

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Anlage zur stofflichen Verwertung von Altöl

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Schredderanlage/Schrottschere

SHRAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Schredderanlagen/Schrottscheren sind Anlagen zum Zerschlagen bzw. Zerschneiden von Autowracks und anderen Abfällen aus Metall, Kunststoff, Holz und sonstigen Materialien mit dem Ziel, den entsprechenden Wertstoff als Rohstoff zurückzugewinnen.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1**1 Input der Abfallentsorgungsanlage nach Abfallartenschlüsseln**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage
			nach Herkunft der Abfälle
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2
			Tonnen 3
	Sst 16-23		01
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe	
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel	
02	1 5 0 1 0 3	Verpackungen aus Holz	
03	1 6 0 1 0 6	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten (Restkarossen)	
04	1 6 0 1 1 7	Eisenmetalle	
05	1 6 0 1 1 8	Nichteisenmetalle	
06	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	
07	1 7 0 2 0 1	Holz	
08	1 7 0 4 0 5	Eisen und Stahl	
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe	
10	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte	
11	2 0 0 1 3 8	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
12	2 0 0 1 4 0	Metalle	
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle			Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus				
dem eigenen Bundesland	anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3				
02	03	04	05	
_____	_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	_____	20
_____	_____	_____	_____	21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Zeilen 11 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle			
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle			
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar			
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17		
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13						
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	
							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19
							20
							21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte auf den Zeilen 11 bis 21 eintragen.

Sst 2
15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 0 0 1	Eisen- und Stahlabfälle			
03	1 9 1 0 0 2	NE-Metallabfälle			
04	1 9 1 0 0 3*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten			
05	1 9 1 0 0 4	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen			
06	1 9 1 0 0 6	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen			
07	1 9 1 2 0 1 0 0	Papier und Pappe nicht differenzierbar			
08	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
09	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
10	1 9 1 2 1 0	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)			
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19
							20
							21

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02

D Nur für Anlagen mit Restkarossen im Input

1 Anzahl der angenommenen Altfahrzeuge (160106 Restkarossen)

.....

Abfallentsorgung 2022

Schredderanlage/Schrottschere

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Schredderanlage/Schrottschere

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Schredderanlage/Schrottschere

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Sonstige Behandlungsanlage

SON

 Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

 Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

 Sst **11**
1-2

 Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

 Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorgelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Sonstige Behandlungsanlagen sind z. B. Ersatzbrennstoff-, Schlacke-, Kabelaufbereitungsanlagen, Kunststoffverwertungsanlagen oder Produktionsanlagen, in denen Abfälle behandelt werden.

Dieser Fragebogen gilt **nicht** für folgende Behandlungsanlagen: Deponien, Thermische Abfallbehandlungsanlagen, Feuerungsanlagen, Chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlagen, Sortieranlagen, Zerlegeeinrichtungen für Elektro- und Elektronikaltgeräte, Verwertungsbetriebe für Altfahrzeuge, Schredderanlagen/Schrottscheren, Mechanisch (-biologische) Abfallbehandlungsanlagen, Bodenbehandlungsanlagen, Biologische Behandlungsanlagen (Kompostierung, Vergärung, Biogas) oder Anlagen zur stofflichen Verwertung von Altöl. Hierfür ggf. entsprechenden Fragebogen anfordern.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) 1

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23		Tonnen 3		
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel				
02				
03				
04				
05				
06				
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 2

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
	Sst 16-23				

01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02					
03					
04					
05					
06					
07					
08					
09					
10					
11					
12					
13					
14					
15					
16					
17					
18					
19					
20					
21					

Output der Anlage								Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11		sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13		Tonnen 3			Tonnen TM 4		
04	05	06	07	08	09	10	11	
								01
								02
								03
								04
								05
								06
								07
								08
								09
								10
								11
								12
								13
								14
								15
								16
								17
								18
								19
								20
								21

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagennummer

1 Art der Anlage

1.1 Nach Anlagentyp

- Schlackenaufbereitung 61 01
- Kunststoffverarbeitung/-aufbereitung 61 02
- Altsandregenerierung 61 03
- Sonstige Anlage 61 04

Falls „Sonstige Anlage“ bitte Art der Anlage genau beschreiben.

1.2 Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an. 01

1.3 Werden in der Anlage Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen aufbereitet?

- Ja, ausschließlich 54 01
- Ja, überwiegend 54 02
- Nein, keine oder nur geringe Mengen an Schlacken aus Hausmüllverbrennungsanlagen 54 03

1.4 Metallkonzentrate, gewonnen aus der Rohschlacke von Hausmüllverbrennungsanlagen

i Menge an abgetrennten Eisenmetallen/Nichteisenmetallen/rostfreiem Edelstahl: Masse von Metallkonzentraten, die im Berichtsjahr aus Rohschlacken von Hausmüllverbrennungsanlagen abgetrennt wurden.
Durchschnittlicher Eisen- /Nichteisenmetall-/rostfreier Stahlgehalt: Metallgehalt in den von der Schlacke abgetrennten Metallkonzentraten.
darunter:

- 1.4a Menge an abgetrennten Eisenmetallen (inkl. Anhaftungen) 56 Tonnen/Jahr
- i** Durchschnittlicher Eisengehalt: Metallgehalte im Konzentrat auf Basis von Abrechnungsdaten des Metallverwerters oder eigene Schätzungen. 55 in %
- 1.4b Menge an abgetrennten Nichteisenmetallen (inkl. Anhaftungen) 58 Tonnen/Jahr
- i** Durchschnittlicher Nichteisengehalt: Metallgehalte im Konzentrat auf Basis von Abrechnungsdaten des Metallverwerters oder eigene Schätzungen. 57 in %
- 1.4c Menge an abgetrenntem rostfreiem Stahl/Edelstahl (inkl. Anhaftungen) 60 Tonnen/Jahr
- i** Menge an abgetrenntem rostfreiem Stahl/Edelstahl Falls keine getrennten Angaben für rostfreien Stahl/Edelstahl gemacht werden können, sollen diese den Eisenmetallen (s. Frage 1.4a) zugeschlagen werden.
Durchschnittlicher Gehalt Stahl/Edelstahl: Metallgehalte im Konzentrat auf Basis von Abrechnungsdaten des Metallverwerters oder eigene Schätzungen. 59 in %

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität. 02 Tonnen/Jahr

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2022

Sonstige Behandlungsanlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Verwertungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Sonstige Behandlungsanlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z. B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Sonstige Behandlungsanlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Sortieranlage

SORAnsprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Telefon oder E-Mail:

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.Sst
1-2Sst
3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)**Bitte gehen Sie wie folgt vor:**

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Sortieranlagen sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen gemischt erfasste Abfälle in Fraktionen, insbesondere zur Rückgewinnung verwertbarer Rohstoffe, getrennt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 13 bis 23 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Sst 16-23			Tonnen 3	
			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 5 0 1 0 1	Verpackungen aus Papier und Pappe		
03	1 5 0 1 0 2	Verpackungen aus Kunststoff		
04	1 5 0 1 0 6 0 0	gemischte Verpackungen, nicht differenzierbar		
05	1 5 0 1 0 6 0 1	Leichtverpackungen LVP		
06	1 5 0 1 0 6 0 2	gemischte Wertstoffe zusammen mit Leichtverpackungen		
07	1 5 0 1 0 7	Verpackungen aus Glas		
08	1 7 0 9 0 4	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		
09	2 0 0 1 0 1	Papier und Pappe		
10	2 0 0 1 9 9 0 1	gemischte Wertstoffe ohne Leichtverpackungen		
11	2 0 0 3 0 1 0 2	hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, getrennt vom Hausmüll angeliefert oder eingesammelt		
12	2 0 0 3 0 7	Sperrmüll		
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				

Input der Anlage			Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus			
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3			
03	04	05	
_____	_____	_____	01
_____	_____	_____	02
_____	_____	_____	03
_____	_____	_____	04
_____	_____	_____	05
_____	_____	_____	06
_____	_____	_____	07
_____	_____	_____	08
_____	_____	_____	09
_____	_____	_____	10
_____	_____	_____	11
_____	_____	_____	12
_____	_____	_____	13
_____	_____	_____	14
_____	_____	_____	15
_____	_____	_____	16
_____	_____	_____	17
_____	_____	_____	18
_____	_____	_____	19
_____	_____	_____	20
_____	_____	_____	21
_____	_____	_____	22
_____	_____	_____	23

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 2
15

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 5

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeile 18 und auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“			
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“			
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“			
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“			
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“			
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“			
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“			
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“			
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“			
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“			
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar			
17	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
18					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10			energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17		
stofflich 11							
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09	10	

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022** 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
Sst 16-23			01	02	03

19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	

							19
							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeile 18 und auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 1 0 1	Papier und Pappe „Untere Sorten“			
03	1 9 1 2 0 1 0 2	Papier und Pappe „Mittlere Sorten“			
04	1 9 1 2 0 1 0 3	Papier und Pappe „Bessere Sorten“			
05	1 9 1 2 0 1 0 4	Papier und Pappe „Krafthaltige Sorten“			
06	1 9 1 2 0 1 0 5	Papier und Pappe „Sondersorten“			
07	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
08	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
09	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
10	1 9 1 2 0 5 0 1	Glas „Weißglas“			
11	1 9 1 2 0 5 0 2	Glas „Braunglas“			
12	1 9 1 2 0 5 0 3	Glas „Grünglas“			
13	1 9 1 2 0 5 0 4	Glas „Buntglas“			
14	1 9 1 2 0 5 0 5	Glas „Mischglas“			
15	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
16	1 9 1 2 0 9 0 0	Mineralien (z. B. Sand, Steine) nicht differenzierbar			
17	1 9 1 2 1 2	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen			
18					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09	10		

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18

noch: **B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022** 5

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
	Sst 16-23		01	02	03

19					
20					
21					
22					
23					
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					

Output der Anlage							Zeilennummer
davon Abgabe						Insgesamt	
zur weiteren Verwertung 10				zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17		
stofflich 11			energetisch 15				
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14					
Tonnen 3							
04	05	06	07	08	09		10

							19
							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagenummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 | | | |

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 | | | | | | | |

Abfallentsorgung 2022

Sortieranlage

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Beseitigungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Sortieranlage

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Sortieranlage

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Untertägige Abbaustätte

VU

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst 1-2 **14**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen mit untertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php

1 Haben Sie im Jahr 2022 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle verfüllt?

Ja



Weiter mit Abschnitt A.

Nein

2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja



Die Befragung ist beendet.
Bitte senden Sie den Bogen
an die Erhebungsstelle zurück.

Nein

A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle in 2022
 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 07 bis 21 eintragen.

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
Sst 16-23			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 0 0 1 0 2	Filterstäube aus Kohlenfeuerung		
04	1 0 0 1 0 5	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form		
05	1 9 0 1 1 2	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen		
06	1 9 0 1 1 4	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt		
07				
08				
09				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2022

Untertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Übertägige Abbaustätte

VUE

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **4** auf Seite 2 des Fragebogens.

Sst 1-2 **15**

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen mit übertägiger Verfüllung bergbaufremder Abfälle (bergbaulicher Versatz) sind z. B. Abbaustätten und bergbauliche Gruben, die noch in Betrieb sind, sowie solche die bereits geschlossen sind und wiederverfüllt werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input). Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Zur Verfüllung geeignete **bergbaufremde Abfälle** sind in der Regel mineralische Abfälle. Hierunter fallen **nicht** die Stoffe, die unmittelbar und üblicherweise nur beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Weiterverarbeiten von Bodenschätzen anfallen (Abraum).

Der empfohlene Umrechnungsfaktor für den Abfallartenschlüssel 170504 Boden und Steine beträgt 1,8 Tonnen je m³.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

- 1 Haben Sie im Jahr 2022 in Ihrer Abbaustätte (Verfüllmaßnahme, nicht Deponie) Abfälle (zum Beispiel Boden und Steine) verfüllt?

Ja  Weiter mit Abschnitt A.

Nein

- 2 Ist die Abbaustätte komplett verfüllt?

Ja  Die Befragung ist beendet.
Bitte senden Sie den Bogen
an die Erhebungsstelle zurück.

A Art und Menge verfüllter bergbaufremder Abfälle in 2022
 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**
 Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 12 bis 21 eintragen.

Sst 1
15

Identnummer mit Anlagennummer

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus dem eigenen Bundesland
			Tonnen 3	
Sst 16-23	01	02		
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 0 0 1 0 1	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt		
03	1 7 0 1 0 1	Beton		
04	1 7 0 1 0 2	Ziegel		
05	1 7 0 1 0 3	Fliesen und Keramik		
06	1 7 0 1 0 7	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen		
07	1 7 0 3 0 2	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen		
08	1 7 0 5 0 4	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen		
09	1 7 0 8 0 2	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen		
10	1 9 1 2 0 9 0 2	Erzeugnisse für die Verwendung im sonstigen Erdbau (einschließlich Verfüllung)		
11	1 9 1 3 0 2	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden (ohne gefährliche Stoffe)		
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

1 Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebs-eigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Input der Anlage				Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>		
fremde Abfälle angeliefert aus				
anderen Bundesländern	dem Ausland			
Tonnen 3		Tonnen TM 4		
03	04	05	06	
				01
				02
				03
				04
				05
				06
				07
				08
				09
				10
				11
				12
				13
				14
				15
				16
				17
				18
				19
				20
				21

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Abfallentsorgung 2022

Übertägige Abbaustätte

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abfallentsorgung 2022

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und
Elektronikaltgeräten

ZER

Ansprechperson für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu **1** bis **17** in der separaten Unterlage.

Sst 1-2

Sst 3-11/12-14

Art/Ort der Anlage

Identnummer mit Anlagennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Die Statistik der Abfallentsorgung ist ein wichtiger Faktor für abfallwirtschaftliche Themen und Entscheidungen.

Bitte geben Sie für jede Ihrer Anlagen eine separate Meldung ab. Nutzen Sie dafür die vorbelegten Abfallschlüssel und -texte und ergänzen Sie diese bei Bedarf um weitere Abfallschlüssel.

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr 2022.

Hinweise zur Erhebung

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sind Abfallentsorgungsanlagen, in denen mittels geeigneter Verfahren Elektro- und Elektronikaltgeräte teilweise bzw. vollständig demontiert werden.

Anzugeben sind alle **Abfälle** im Sinne der §2 und §3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die in die Anlage eingebracht werden (Input) und die Abfälle, die die Anlage verlassen (Output). Im Frageteil B (Output) sind in der Spalte „als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff“ auch solche Stoffe zu nennen, die durch das durchlaufene Verwertungsverfahren die Abfalleigenschaft verloren haben. Es kann sich sowohl um feste als auch um flüssige (soweit sie nicht in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet werden) und pastöse Stoffe (Schlämme aller Art) sowie gefasste Gase handeln. Nicht einzubeziehen sind Abfälle, die als unbehandelte Handelsware oder nach einer Zwischenlagerung abgegeben werden.

Die Abfälle sind nach dem Europäischen Abfallverzeichnis zu gliedern. Der vollständige Abfallkatalog auf Basis des Europäischen Abfallverzeichnisses kann auch über <https://www.klassifikationsserver.de> heruntergeladen werden.

Umrechnungsfaktoren von Volumen in Massewerte zu den Abfallarten finden Sie im Internet unter [https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_ wohnen/abfall/abfallarten/index.php](https://www.statistik.bayern.de/service/erhebungen/bauen_wohnen/abfall/abfallarten/index.php)

A Input der Abfallentsorgungsanlage in 2022 (ohne zwischengelagerte Abfälle) **1**

Sst 15 **1**

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in die Zeilen 10 bis 21 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Input der Anlage	
			nach Herkunft der Abfälle	
			im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle 2	fremde Abfälle angeliefert aus
				dem eigenen Bundesland
Tonnen 3			01	02
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe		
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel		
02	1 6 0 2 0 9*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten		
03	1 6 0 2 1 2*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		
04	1 6 0 2 1 3*	gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen		
05	1 6 0 2 1 4	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen		
06	2 0 0 1 2 1*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
07	2 0 0 1 2 3*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasser- stoffe enthalten		
08	2 0 0 1 3 5*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen		
09	2 0 0 1 3 6	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen		
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				

Input der Anlage			Zeilennummer
nach Herkunft der Abfälle		Insgesamt <i>Spalte 05 = Summe der Spalten 01 bis 04</i>	
fremde Abfälle angeliefert aus			
anderen Bundesländern	dem Ausland		
Tonnen 3			
03	04	05	

			01
			02
			03
			04
			05
			06
			07
			08
			09
			10
			11
			12
			13
			14
			15
			16
			17
			18
			19
			20
			21

Falls dieser Fragebogen nicht ausreicht, bitten wir Sie, die Angaben in gleicher Weise auf einem gesonderten Blatt fortzuführen.

B Output der Abfallentsorgungsanlage in 2022

Sst 15 **2**

Identnummer mit Anlagennummer

Wohin wurden Abfallmengen sowie gewonnene Produkte oder Sekundärrohstoffe abgegeben?

Ins Inland Ins Ausland

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Inland in 2022 **5**

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 24 bis 41 auf den Seiten 6 und 7 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel					
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar			
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle			
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten			
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen			
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten			
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile			
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren			
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen			
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen			
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)			
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten			
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren			
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln			

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				zu vorbereitenden Verfahren 16	als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17			
stofflich 11			energetisch 15					
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09			10

							01
							02
							03
							04
							05
							06
							07
							08
							09
							10
							11
							12
							13
							14
							15
							16
							17
							18
							19

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien			
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien			
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17
stofflich 11								
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14						
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	

							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41

B Output der Abfallentsorgungsanlage ins Ausland in 2022 5

Sst 2
15

Identnummer mit Anlagennummer

Weitere Abfallarten/Stoffe bitte in den Zeilen 24 bis 41 auf den Seiten 10 und 11 eintragen.

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
01	9 9 9 9 9 9 9 9	Summe aller Abfallmengen/Stoffe			
		davon: Abfallarten/Stoffe gemäß Schlüssel			
02	1 9 1 2 0 2	Eisenmetalle			
03	1 9 1 2 0 3	Nichteisenmetalle			
04	1 9 1 2 0 4	Kunststoff und Gummi			
05	1 9 1 2 0 5 0 0	Glas nicht differenzierbar			
06	1 9 1 2 0 7	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt			
07	1 4 0 6 0 1*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW, HFKW			
08	1 6 0 2 1 5 0 1*	quecksilberhaltige Abfälle			
09	1 6 0 2 1 5 0 2*	Leiterplatten			
10	1 6 0 2 1 5 0 3*	Tonerkartuschen			
11	1 6 0 2 1 5 0 4*	Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten			
12	1 6 0 2 1 5 0 5*	asbesthaltige Bauteile			
13	1 6 0 2 1 5 0 6*	Kathodenstrahlröhren			
14	1 6 0 2 1 5 0 7*	Gasentladungslampen			
15	1 6 0 2 1 5 0 8*	Flüssigkristallanzeigen			
16	1 6 0 2 1 6 0 1	externe elektrische Leitungen (einschließlich Kabel)			
17	1 6 0 2 1 5 1 0*	Bauteile, die feuerfeste Keramikfasern enthalten			
18	1 6 0 2 1 5 1 1*	Elektrolyt-Kondensatoren			
19	1 6 0 2 1 5 1 2*	Cadmium- oder selenhaltige Fotoleitertrommeln			

Output der Anlage							Zeilennummer	
davon Abgabe						Insgesamt		
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17
stofflich 11			Vorbereitung zur Wiederverwendung 12					
Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14							
Tonnen 3								
04	05	06	07	08	09		10	
							01	
							02	
							03	
							04	
							05	
							06	
							07	
							08	
							09	
							10	
							11	
							12	
							13	
							14	
							15	
							16	
							17	
							18	
							19	

Zeilennummer	Abfallartenschlüssel	Abfallarten/Stoffe <i>Bitte keine Abfallarten zusammenfassen.</i>	Output der Anlage		
			davon Abgabe		
			zur Abfallbeseitigung 6		
			Ablagerung 7	thermische Beseitigung 8	Behandlung zur Beseitigung 9
Sst 16-23			Tonnen 3		
			01	02	03
20	1 6 0 6 0 1*	Bleibatterien			
21	1 6 0 6 0 2*	Ni-Cd Batterien			
22	1 6 0 6 0 3*	Quecksilber enthaltende Batterien			
23	1 6 0 6 0 4	Alkalibatterien (außer 16 06 03)			
24					
25					
26					
27					
28					
29					
30					
31					
32					
33					
34					
35					
36					
37					
38					
39					
40					
41					

Output der Anlage							Zeilennummer			
davon Abgabe						Insgesamt				
zur weiteren Verwertung 10				energetisch 15	zu vorbereitenden Verfahren 16			als erzeugtes Produkt oder gewonnener Sekundärrohstoff 17		
stofflich 11										
Vorbereitung zur Wiederverwendung 12	Recycling 13	sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung, Deponiebau, rohstoffliche Verfahren) 14								
Tonnen 3										
04	05	06	07	08	09	10				

							20
							21
							22
							23
							24
							25
							26
							27
							28
							29
							30
							31
							32
							33
							34
							35
							36
							37
							38
							39
							40
							41

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Sst
15

4

Identnummer mit Anlagenummer

C Allgemeine Angaben zur Art der Anlage

1 Art der Anlage

Nach Code des Verwertungs- bzw. Beseitigungsverfahrens gemäß Anlagen 1 und 2 KrWG (siehe beigefügte Unterlage).

i Falls die Anlage nach mehr als einem Verfahren eingestuft ist, geben Sie bitte den Schwerpunkt in Bezug auf die entsorgte Abfallmenge an.

01 | | | | |

2 Kapazität der Anlage (Ausbaukapazität)

Produkt aus Normalbetriebszeit (Betriebszeit nach Abzug von durchschnittlichen Verlustzeiten und Reparaturen) und Durchsatzmenge nach Angaben des Herstellers, jedoch nicht mehr als die genehmigte Kapazität.

Tonnen/Jahr

02 | | | | | | | | | | |

Abfallentsorgung 2022

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Verwertungsverfahren (R-Verfahren) und Beseitigungsverfahren (D-Verfahren)
gemäß Anlagen 1 und 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz¹

Beseitigungsverfahren (Anlage 2 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| R 1 | Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung | R 8 | Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen |
| R 2 | Rückgewinnung und Regenerierung von Lösemitteln | R 9 | Erneute Ölraffination oder andere Wiederverwendungen von Öl |
| R 3 | Recycling und Rückgewinnung organischer Stoffe, die nicht als Lösemittel verwendet werden (einschließlich der Kompostierung und sonstiger biologischer Umwandlungsverfahren) | R 10 | Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung |
| R 4 | Recycling und Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen | R 11 | Verwendung von Abfällen, die bei einem der in R 1 bis R 10 aufgeführten Verfahren gewonnen werden |
| R 5 | Recycling und Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen | R 12 | Austausch von Abfällen, um sie einem der in R 1 bis R 11 aufgeführten Verfahren zu unterziehen |
| R 6 | Regenerierung von Säuren und Basen | R 13 | Lagerung von Abfällen, bis zur Anwendung eines der in R 1 bis R 12 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |
| R 7 | Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen | | |

Beseitigungsverfahren (Anlage 1 KrWG)

- | | | | |
|-----|--|------|--|
| D 1 | Ablagerungen in oder auf dem Boden (zum Beispiel Deponien) | D 8 | Biologische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden |
| D 2 | Behandlung im Boden (zum Beispiel biologischer Abbau von flüssigen oder schlammigen Abfällen im Erdreich) | D 9 | Chemisch-physikalische Behandlung, die nicht an anderer Stelle in dieser Anlage beschrieben ist und durch die Endverbindungen oder Gemische entstehen, die mit einem der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren entsorgt werden (zum Beispiel Verdampfen, Trocknen, Kalzinieren) |
| D 3 | Verpressung (zum Beispiel Verpressung pumpfähiger Abfälle in Bohrlöcher, Salzdome oder natürliche Hohlräume) | D 10 | Verbrennung an Land |
| D 4 | Oberflächenaufbringung (zum Beispiel Ableitung flüssiger oder schlammiger Abfälle in Gruben, Teiche oder Lagunen) | D 11 | Verbrennung auf See |
| D 5 | Speziell angelegte Deponien (zum Beispiel Ablagerung in abgedichteten, getrennten Räumen, die gegeneinander und gegen die Umwelt verschlossen und isoliert werden) | D 12 | Dauerlagerung (zum Beispiel Lagerung von Behältern in einem Bergwerk) |
| D 6 | Einleitung in ein Gewässer mit Ausnahme von Meeren und Ozeanen | D 13 | Vermengung oder Vermischung vor Anwendung eines der in D 1 bis D 12 aufgeführten Verfahren |
| D 7 | Einleitung in Meere und Ozeane einschließlich Einbringung in den Meeresboden | D 14 | Neuverpacken vor Anwendung eines der in D 1 bis D 13 aufgeführten Verfahren |
| | | D 15 | Lagerung bis zur Anwendung eines der in D 1 bis D 14 aufgeführten Verfahren (ausgenommen zeitweilige Lagerung bis zur Sammlung auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle) |

¹ Die Auflistung dient Ihrer Orientierung. Die im Gesetz stehenden Fußnoten wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit des Fragebogens nicht mit übernommen.

Abfallentsorgung 2022

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikgeräten

Erläuterungen zu dem Fragebogen

1 Input der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr (ohne zwischengelagerte Abfälle)

Bitte geben Sie alle aufbereiteten Mengen an, gegebenenfalls sorgfältig schätzen.

2 im eigenen Betrieb erzeugte Abfälle

In der betriebseigenen Produktion oder in anderen betriebseigenen Abfallbehandlungsanlagen am gleichen Standort erzeugte Abfälle.

3 Tonnen

Bitte geben Sie alle Abfälle in der Maßeinheit Tonnen an. Nachkommastellen können eingetragen werden. Bei Fragen (z. B. zu Umrechnungsfaktoren von Kubikmeter oder Stück in Tonnen) steht Ihnen Ihr statistisches Amt gerne zur Verfügung.

4 Tonnen TM

Bei Schlämmen bitte zusätzlich die Trockenmasse (TM) angeben. Die betroffenen Abfallartenschlüssel sind im Katalog mit TM markiert.

Falls Sie über keine eigenen Analysen verfügen, verwenden Sie bitte die folgenden Richtwerte für die anteilige Trockenmasse bei Nassabfällen:

pumpfähig oder flüssig:	10 %
breiartig:	15 %
stichfest, schmierig:	25 %
krümelig bis fest, nur noch bedingt auslaufbar:	40 %
streufähig, beständig fest:	60 %
staubförmig:	90 %

5 Output der Abfallentsorgungsanlage im Berichtsjahr

Es sind alle im Zuge der Behandlung entstandenen Abfallfraktionen, Sekundärrohstoffe und Produkte anzugeben. Dazu gehören auch Mengen, die bei einem nicht eigenständigen Vor- und Nachbehandlungsverfahren separiert wurden.

6 zur Abfallbeseitigung

Hierzu zählen alle mit D-Verfahren nach Anlage 1 „Beseitigungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, zum Beispiel Ablagerung, Verbrennung, Behandlung zur Beseitigung.

7 Ablagerung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D1, D3 bis D5, D12, z.B. Ablagerung auf Deponien, Verpressung in natürlichen Hohlräumen.

8 thermische Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D10 und D11, z. B. Sonderabfallverbrennung.

9 Behandlung zur Beseitigung

Beseitigungsverfahren gemäß Anlage 1 des KrWG: D2, D6 bis D9, D13 bis D15, z. B. vorbereitende biologische oder chemisch-physikalische Verfahren (z. B. Trocknen, Kalzinieren), auf die schließlich ein Beseitigungsverfahren folgt.

10 zur weiteren Verwertung

Hierzu zählen alle mit R-Verfahren nach Anlage 2 „Verwertungsverfahren“ zum KrWG eingestufteten Entsorgungswege, wie Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige stoffliche Verwertung (Verfüllung einschließlich Deponiebau oder rohstoffliche Verfahren) sowie die energetische Verwertung.

11 stofflich

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11.

12 Vorbereitung zur Wiederverwendung

Gemäß § 3 Absatz 24 KrWG: jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wieder für denselben Zweck verwendet werden können, für den sie ursprünglich bestimmt waren.

13 Recycling

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R2 bis R11, ohne Verfüllung und Deponiebaumaßnahmen. „Recycling“ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind (z. B. Metall- und Papierrecycling, Rückgewinnung von Chemikalien, Kompostierung).

14 Sonstige stoffliche Verwertung

Z. B. Verfüllung einschließlich Deponiebau (Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R5).

Verfüllung

Unter „Verfüllung“ ist jedes Verwertungsverfahren zu verstehen, bei dem geeignete nicht gefährliche Abfälle zum Zweck der Rekultivierung von Abgrabungen oder zu bautechnischen Zwecken bei der Landschaftsgestaltung verwendet werden. Die für die Verfüllung verwendeten Abfälle müssen Materialien, die keine Abfälle sind, ersetzen, für die vorstehend genannten Zwecke geeignet sein und auf die für die Erfüllung dieser Zwecke unbedingt erforderlichen Mengen beschränkt sein.

rohstoffliche Verfahren

Verfahren, die nicht Vorbereitung zur Wiederverwendung, nicht Recycling und nicht energetische Verwertung sind und bei denen Rohstoffe zur weiteren Verwertung aus Abfall zurückgewonnen werden. Davon zu unterscheiden sind Verfahren zur werkstofflichen Verwertung, die sie bitte unter „Recycling“ angeben.

15 energetisch

Verwertungsverfahren gemäß Anlage 2 des KrWG: R1 oder z. B. Einsatz als Ersatzbrennstoff in Industrie-feuerungen.

16 vorbereitende Verfahren

Verfahren, bei denen die weitere Verwertung (Anlage 2 des KrWG: R12 und R13) oder Beseitigung (D15) im Hauptzweck nicht bekannt ist. Abfälle, die zur Vorbereitung für eine energetische oder stoffliche Verwertung abgegeben werden. Vorbereitende Verfahren können sein, Demontage, Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren, Trocknen, Schreddern, Konditionierung, Neuverpacken, Trennung, Vermengen oder Vermischen vor Anwendung eines der in R1 bis R11 aufgeführten Verfahren.

17 Direkte Abgabe als erzeugte Produkte oder gewonnene Sekundärrohstoffe, die kein Abfall mehr sind

Hier sind die Produkte, Materialien und (Sekundärroh-) Stoffe zu nennen, die in kein weiteres Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren gehen.

Ende der Abfalleigenschaft gemäß § 5 Absatz 1 KrWG: Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Betreffende Stoffe ggf. ohne Schlüssel im Klartext angeben.

Abfallentsorgung 2022

Anlagen zur Zerlegung von Elektro- und Elektronikaltgeräten

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Abfallentsorgung wird bei den Betreibern von zulassungsbedürftigen Anlagen durchgeführt, die eigene oder von Dritten übernommene Abfälle (oder Teile davon) entsorgen, das heißt behandeln, verwerten oder beseitigen. Sie dient dazu, Aufschlüsse über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der entsorgten Abfälle sowie über die Art und Ausstattung der benutzten Anlagen zu erhalten. Hierbei werden die Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle sowie die Art der Anlagen jährlich, die übrigen Angaben zweijährlich erfragt. Mit den Ergebnissen werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zu Aufkommen und Bewirtschaftung von Abfällen abgedeckt. Sie sind auch Grundlage für die Erstellung der Abfallbilanz, die das inländische Abfallaufkommen nach Abfallkategorien und Verwertungs- bzw. Beseitigungspfaden darstellt sowie die Verwertungs- und Recyclingquoten auf Bundesebene ausweist. Damit wird die Zielerreichung der Vorgaben aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie für Recyclingquoten messbar und vergleichbar gemacht.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a UStatG sind die Inhaberinnen/Inhaber oder Leitungen der genannten Anlagen auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

– entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).

Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Nach § 16 Absatz 1 UStatG dürfen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 2 UStatG dürfen die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die Ergebnisse der Erhebungen nach § 3 UStatG, soweit es sich um öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungsanlagen handelt, veröffentlichen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 5 UStatG übermitteln die statistischen Ämter der Länder dem Statistischen Bundesamt die von ihnen erhobenen Einzelangaben für Zusatzaufbereitungen des Bundes und für die Erfüllung von über- und zwischenstaatlichen Aufgaben.

Nach § 16 Absatz 6 UStatG übermitteln das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dem Umweltbundesamt für eigene statistische Auswertungen insbesondere zur Erfüllung europa- und völkerrechtlicher Pflichten der Bundesrepublik Deutschland, jedoch nicht zur Regelung von Einzelfällen, unentgeltlich Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Die Tabellen dürfen nur von den für diese Aufgabe zuständigen Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes gespeichert und genutzt und nicht an andere Stellen weitergegeben werden. Die Organisationseinheiten nach Satz 2 müssen von den mit Vollzugsaufgaben befassten Organisationseinheiten des Umweltbundesamtes räumlich, organisatorisch und personell getrennt sein.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift sowie Rufnummern und Adressen für elektronische Post der Einheiten, die in die Erhebung einbezogen sind, sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer und die Anlagenummer werden im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer und die 3-stellige Anlagenummer dienen der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Einheiten sowie der rationellen Aufbereitung und bestehen aus frei vergebenen laufenden Nummern. Die Identnummer und die Anlagenummer dürfen in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach werden sie gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Januar 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
📖 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 01/2025	-
@ 6 A 4 01	A IV j/23	Krankenhäuser, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen: Grunddaten und Kosten Jahr 2023	-
@ 6 A 4 06	A IV j/23	Krankheiten der Patienten der Krankenhäuser und der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Diagnosedaten Jahr 2023	-
@ 6 E 1 02	E I-m-07/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I-m-08/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I-m-09/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 2 01	E II-m-07/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Juli 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-08/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe August 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-09/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe September 2024	-
@ 6 E 2 01	E II-m-10/24	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Oktober 2024	-
@ 6 E 4 02	E IV j/22	Energiebilanz Sachsen-Anhalt 2022	-
@ 6 G 1 01	G I m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-10/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-07/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 3 02	G III j/22	Aus- und Einfuhr Jahr 2022, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-05/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Mai 2024, Januar bis Mai 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-06/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juni 2024, Januar bis Juni 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-07/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität Juli 2024, Januar bis Juli 2024, vorläufige Ergebnisse	-

¹ Seit Januar 2025 werden die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

📖 = Printversion der Veröffentlichung
 @ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.

**Noch Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt
im Monat Januar 2025 erschienen**

Bestell-Nr. ¹	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
@ 6 G 4 01	G IV m-08/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität August 2024, Januar bis August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-09/24	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität September 2024, Januar bis September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-02/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-03/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-08/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe August 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-09/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe September 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-10/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-02/24	Straßenverkehrsunfälle Februar 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-03/24	Straßenverkehrsunfälle März 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-04/24	Straßenverkehrsunfälle April 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-05/24	Straßenverkehrsunfälle Mai 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-06/24	Straßenverkehrsunfälle Juni 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 02	H I j/23	Straßenverkehrsunfälle Jahr 2023, endgültige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj-02/24	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr II. Quartal 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj-03/24	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr III. Quartal 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 06	H I j/23	Personenbeförderung im Nahverkehr auf Schienen und Straßen sowie Fernverkehr mit Omnibussen Jahr 2023	-
@ 6 H 2 01	H II m-05/24	Binnenschifffahrt Mai 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-06/24	Binnenschifffahrt Juni 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-07/24	Binnenschifffahrt Juli 2024	-
@ 6 H 2 01	H II m-08/24	Binnenschifffahrt August 2024	-
@ 6 L 3 01	L III j/23	Schuldenstatistik Stichtag: 31.12.2023	-
@ 6 P 1 02	P I j/23	Entstehung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts sowie Einkommen der privaten Haushalte 1991 - 2023, bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023/Februar 2024 - Korrekturausgabe	-
@ 6 P 1 05	P I j/22	Primäreinkommen und Verfügbares Einkommen der privaten Haushalte einschließlich der privaten Organisationen ohne Erwerbszweck in den kreisfreien Städten und Landkreisen 1995 - 2022; bezogen auf den Stand der Bundesrechnung August 2023	-

¹ Seit Januar 2025 werden die statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare erscheinen und nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung stehen.

 = Printversion der Veröffentlichung

@ = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.

